Windparkplanung Negernbötel

Avifaunistisches Gutachten

gemäß dem Leitfaden des Landes Schleswig-Holstein (MELUND & LLUR 2021, 2023)
und dem BNatSchG (2022)

für die Errichtung von drei WEA
in der Gemeinde Negernbötel, Landkreis Segeberg, Schleswig-Holstein

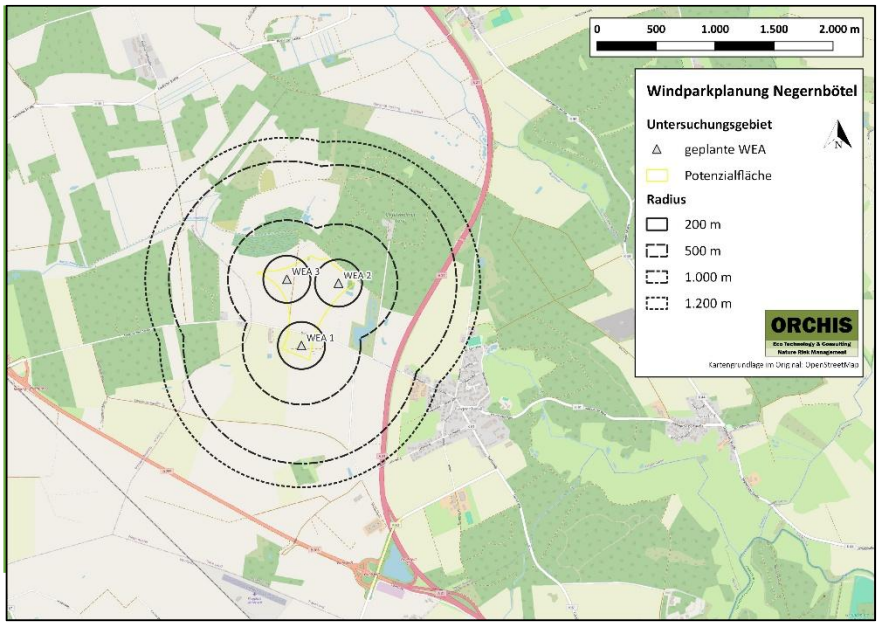

Stand: 23.10.2025

Auftraggeber
HanseWerk Natur GmbH
Schleswag-HeinGas-Platz 1
D-25451 Quickborn

Auftragnehmer
ORCHIS Umweltplanung GmbH
Bertha-Benz-Straße 5
D-10557 Berlin

Auftragnehmer

ORCHIS Umweltplanung GmbH
Bertha-Benz-Straße 5
D-10557 Berlin

Pyhrnstraße 16
A-4553 Schlierbach

www.orchis-eco.de

Team

Gutachten
Tabea BITTERLICH, MSc
Dr. Irene HOCHRATHNER

Freiland
Jonn LOGEMANN, BSc

Bildquellen
Abbildungen: ORCHIS

Dr. Irene Hochrathner, ORCHIS Umweltplanung GmbH

INHALTSVERZEICHNIS

1 Einleitung und Projektbeschreibung 5

1.1 Anlass und Aufgabenstellung 5

1.2 Projektgebiet 5

1.3 Gesetzliche Grundlagen und Leitfäden 7

2 Methodik 8

2.1 Datengrundlagen 8

2.1.1 Datenabfrage 8

2.1.2 Fremddatenrecherche 8

2.1.3 Daten aus Freilanderhebungen 8

2.2 Horsterfassung 8

2.3 Erfassung weiterer Brutvögel, BVK 9

2.4 Flugbeobachtung 10

2.5 Rastvogelkartierung, RVK 10

3 Ergebnisse und Diskussion 11

3.1 Datengrundlagen 11

3.1.1 Datenabfrage 11

3.1.2 Rastplätze für wandernde Vogelarten und Wiesenbrüterkulisse gemäß Umweltportal SH ... 11

3.1.3 Europäische Vogelschutzgebiete und FFH-Gebiete 12

3.2 Artenliste und Gefährdungsstatus 12

3.3 Horsterfassung 14

3.4 Brutvogelkartierung, BVK 16

3.4.1 Brutvögel mit Gefährdungs- oder strengem Schutzstatus 16

3.5 Flugbeobachtung 17

3.6 Art-für-Art Betrachtung 19

3.6.1 Feldlerche (*Alauda arvensis*), BV 20

3.6.2 Heidelerche (*Lullula arborea*), BV 20

3.6.3 Kranich (*Grus grus*), pot. BV 20

3.6.4 Kuckuck (*Cuculus canorus*), BV 21

3.6.5 Mäusebussard (*Buteo buteo*), BV 21

3.6.6 Neuntöter (*Lanius collurio*), BV 22

3.6.7 Rohrweihe (*Circus aeruginosus*), NG 23

3.6.8 Rotmilan (*Milvus milvus*), BV 23

3.6.9 Seeadler (*Haliaeetus albicilla*), DA 25

3.6.10 Wachtel (*Coturnix coturnix*), pot. BV 26

3.6.11 Weißstorch (*Ciconia ciconia*), NG 27
3.6.12 Wespenbussard (*Pernis apivorus*), DZ 27
3.7 Ungefährdete und ubiquitäre Brutvögel 28
3.7.1 Gehölz- und Baumbrüter 28
3.7.2 Bodenbrüter 29
3.7.3 Höhlenbrüter 29
3.7.4 Nischen- bzw. Halbhöhlenbrüter 29
4 Zusammenfassung 31
5 Literaturverzeichnis 32

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abbildung 1: Übersicht über das Untersuchungsgebiet des geplanten Windparks Negernbötel. 6
Abbildung 2: Schutzgebiete im Umfeld des Windparks Negernbötel. 6
Abbildung 3: Ergebnisse der Datenabfrage beim LfU Schleswig-Holstein. 11
Abbildung 4: Übersicht der kartierten Horststandorte und Brutverdächte im Untersuchungsgebiet Negernbötel. 15
Abbildung 5: Reviere der gefährdeten bzw. streng geschützten Brutvogelarten im 200-m-Radius. 17
Abbildung 6: Flugbewegungen und Rastpunkte der WEA-relevanten Arten aus der Flugbeobachtung 2025. 18
Abbildung 7: Flugbewegungen und Rastpunkte des Mäusebussards aus der Flugbeobachtung 2025. 18
Abbildung 8: Rotmilan-Horste aus der Datenabfrage beim LfU. 24
Abbildung 9: Rotmilan-Horst 2025 im Untersuchungsgebiet Negernbötel. 25
Abbildung 10: Seeadler-Horst aus der Datenabfrage beim LfU (2020-2024). 26

TABELLENVERZEICHNIS

Tabelle 1: Übersicht zu den Begehungsterminen der Horsterfassung 2025. 9
Tabelle 2: Termine der Begehungen zur Erfassung weiterer Brutvögel (BVK). 9
Tabelle 3: Termine der Flugbeobachtung 2025. 10
Tabelle 4: Gesamtartenliste 12
Tabelle 5: Übersicht über alle kartierten Horste und Brutverdächte 2025. 15
Tabelle 6: Tabellarische Darstellung der erfassten Flugbewegungen im Rahmen der Flugbeobachtung 2025. 19
Tabelle 7: Tabellarische Darstellung der erfassten Rastpunkte im Rahmen der Flugbeobachtung 2025. 19
Tabelle 8: Liste der ungefährdeten (potenziellen) Gehölz- und Baumbrüter im Untersuchungsgebiet. 28
Tabelle 9: Liste der ungefährdeten (potenziellen) Bodenbrüter im Untersuchungsgebiet. 29
Tabelle 10: Liste der ungefährdeten (potenziellen) Höhlenbrüter im Untersuchungsgebiet. 29
Tabelle 11: Liste der ungefährdeten (potenziellen) Nischenbrüter im Untersuchungsgebiet. 30

1 EINLEITUNG UND PROJEKTBESCHREIBUNG

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Firma HanseWerk Natur GmbH mit Sitz am Schleswag-HeinGas-Platz 1, 25451 Quickborn, plant in der Gemeinde Negernbötel im Landkreis Segeberg in Schleswig-Holstein die Errichtung eines Windparks mit drei Windenergieanlagen (WEA). Die Firma ORCHIS Umweltplanung GmbH wurde beauftragt, für das vorliegende Projekt ein Avifaunistisches Gutachten zu erstellen.

Das vorliegende Gutachten stellt den Ist-Zustand der avifaunistischen Populationen, Brutvögel, Nahrungsgäste und Durchzügler während des Untersuchungszeitraums im Untersuchungsgebiet dar.

1.2 Projektgebiet

Der geplante Windpark befindet sich in der Gemeinde Negernbötel im Landkreis Segeberg in Schleswig-Holstein. Die Untersuchungsradien umfassen zudem Flächen der Gemeinde Rickling (Abbildung 1). Die Planungsfläche liegt zwischen den Ortschaften Rickling und Fehrenbötel im Westen, Negernbötel im Osten und Daldorf im Norden.

Das Untersuchungsgebiet ist im Zentrum sowie im südlichen Bereich vorherrschend geprägt von einer Agrarlandschaft mit Acker- und Grünlandflächen, die durch Heckenstrukturen und Baumreihen gegliedert sind. Im Nordosten und Westen umfasst das Untersuchungsgebiet Waldflächen. Im Nordwesten befinden sich zudem Moorbereiche. Von Westen her durchfließt die Rothenmühlenau das Gebiet. In den Moorbereichen befinden sich zudem mehrere kleine Stillgewässer. Östlich der geplanten WEA liegt ein größerer Weiher. Es finden sich einzelne Gehöfte und landwirtschaftliche Hallen entlang der zentral das Gebiet durchschneidenden Straße. Im Osten umfasst der 1.200-m-Radius randlich Siedlungsbereiche von Negernbötel. Zudem schneidet die A 21 das Gebiet in Nord-Süd-Richtung.

Das Untersuchungsgebiet liegt im Naturraum „Holsteinische Vorgeest“. Die geplanten WEA liegen in keinem Schutzgebiet. Nordwestlich befindet sich in 200 m Mindestabstand jedoch das FFH-Gebiet „Kiebitzholmer Moor und Trentmoor“ (DE 1927-301). Weitere Teilflächen dieses FFH-Gebiets befinden sich östlich des Untersuchungsgebiets. Im Osten liegt zudem das FFH-Gebiet „Travetal“ (DE 2127-391) in einem Mindestabstand von 2.074 m. In 1.371 m Entfernung liegt hier zudem das Landschaftsschutzgebiet „Travetal“ (Abbildung 2).

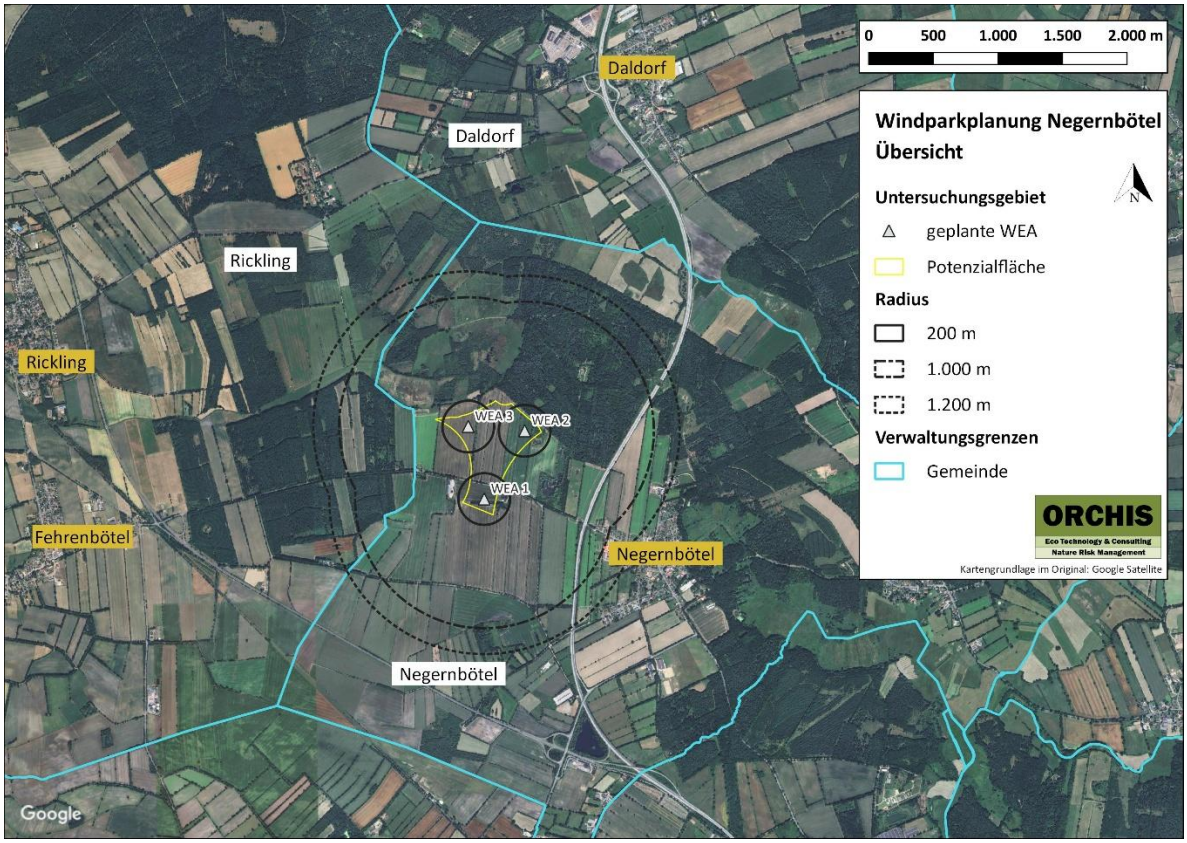

Abbildung 1: Übersicht über das Untersuchungsgebiet des geplanten Windparks Negernbötel. Die Gemeinden sind weiß, die Ortschaften orange hinterlegt.

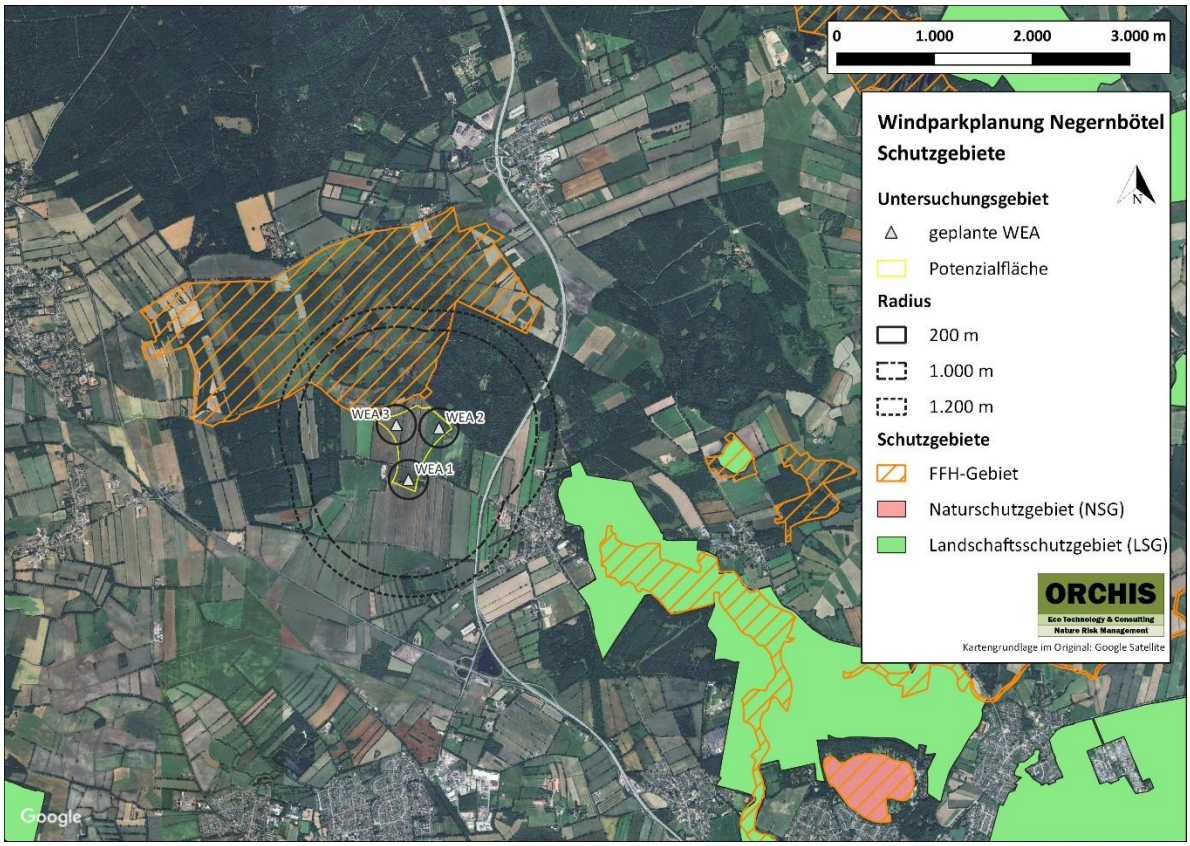

Abbildung 2: Schutzgebiete im Umfeld des Windparks Negernbötel.

1.3 Gesetzliche Grundlagen und Leitfäden

Gemäß Artikel 5 der EU-Vogelschutzrichtlinie (2009) ist es grundsätzlich verboten, wildlebende Vogelarten zu töten oder zu fangen. Nester und Eier dürfen nicht zerstört, beschädigt oder entfernt werden, auch die Vögel selbst dürfen, besonders während ihrer Brut- und Aufzuchtzeit, weder gestört noch beunruhigt werden, sofern sich diese Störung auf die Zielsetzung dieser Richtlinie erheblich auswirkt. Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (2009) werden folgende Artenschutzrechtliche Zugriffsverbote definiert:

1. Verletzen oder Töten von Individuen, sofern sich das Kollisionsrisiko gegenüber dem allgemeinen Lebensrisiko signifikant erhöht (Tötungsverbot).
2. Erhebliche Störung, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt (Störungsverbot).
3. Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten inklusive essenzieller Nahrungs- und Jagdbereiche sowie Flugrouten und Wanderkorridore (Schädigungs- / Zerstörungsverbot).

Die Novellierung des BNatSchG, die am 14. Dezember 2022 in Kraft getreten ist, enthält eine bundeseinheitliche Standardisierung der Prüfung des Tötungs- und Verletzungsverbotes für kollisionsgefährdete Brutvogelarten im Zusammenhang mit Windenergie an Land. Im Gesetz werden bestimmte Methoden und Maßnahmen festgelegt, die ein signifikant erhöhtes Tötungs- und Verletzungsrisiko innerhalb eines zentralen Prüfbereichs der entsprechenden Arten ausschließen bzw. innerhalb des erweiterten Prüfbereichs der kollisionsgefährdeten Brutvogelart einschließen. Zudem werden Schutzmaßnahmen zur Verminderung- und Vermeidung von Verbotstatbeständen gelistet sowie eine Zumutbarkeitsschwelle der Schutzmaßnahmen festgelegt. Weiter sollen artenschutzrechtliche Ausnahmen erleichtert, die Regelung zur artenschutzrechtlichen Prüfung bei Repowering angepasst und ein nationales Artenhilfsprogramm eingeführt werden.

Zudem wird die Arbeitshilfe *Standardisierung des Vollzugs artenschutzrechtlicher Vorschriften bei der Zulassung von Windenergieanlagen für ausgewählte Brutvogelarten – Arbeitshilfe zur Beachtung artenschutzrechtlicher Belange in Schleswig-Holstein sowie der Fachlichen Methode zur Ermittlung von Niststätten relevanter Groß- und Greifvögel mit besonderem Fokus auf kollisionsgefährdete Brutvogelarten an Windenergieanlagen (WEA) nach Anlage 1 zu § 45b BNatSchG in Schleswig-Holstein* des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung (MELUND) und des Landesamts für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (LLUR), im folgenden MELUND & LLUR (2021, 2023) genannt, herangezogen. In Bezug auf die Störempfindlichkeit von Brut- und Rastvogelarten wurde zudem der Leitfaden *Empfehlungen zur Berücksichtigung tierökologischer Belange bei Windenergieplanungen in Schleswig-Holstein* des Landesamtes für Natur und Umwelt des Landes Schleswig-Holstein (LANU 2008) herangezogen.

Ob das Störungs- und/oder Tötungsrisiko einer Art signifikant erhöht ist, ist im Einzelfall art- und standortspezifisch zu beurteilen.

2 METHODIK

Das vorliegende Avifaunistische Gutachten umfasst die Darstellung und Bewertung der Brutvögel im Untersuchungsraum der geplanten Windenergieanlagen (WEA).

2.1 Datengrundlagen

2.1.1 Datenabfrage

Die ORCHIS Umweltplanung GmbH hat am 23.05.2025 beim Landesamt für Umwelt Schleswig-Holstein (LfU SH) avifaunistische Daten für das Untersuchungsgebiet der Windparkplanung Negernbötel angefragt. Diese wurden ebenfalls am 23.05.2025 übermittelt.

2.1.2 Fremddatenrecherche

Im Umweltportal Schleswig-Holstein des Ministeriums für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur des Landes Schleswig-Holstein (MEKUN) wurden Daten über Rastplätze wandernder Vogelarten sowie maßgebliche Wiesenvogelbrutgebiete abgerufen. Zudem werden die Zielarten der relevanten Natura 2000-Gebiete betrachtet.

2.1.3 Daten aus Freilanderhebungen

Im Zuge der Erstellung des Avifaunistischen Gutachtens wurden im Jahr 2025 Begehungen durch die Firma ORCHIS Umweltplanung GmbH zur Erhebung der Avifauna im Untersuchungsgebiet durchgeführt. Dabei wurden Brutvogel- sowie Greif- und Großvogelerfassungen vorgenommen. Alle Erhebungen folgen dabei gängigen Methoden und den entsprechenden Leitfäden bzw. Arbeitshilfen des Landes Schleswig-Holstein.

Weitere Angaben und Details zur Methodik der avifaunistischen Erhebungen sind den folgenden Abschnitten zu entnehmen.

2.2 Horsterfassung

Im März und April 2025 wurde nach den Vorgaben des Leitfadens (MELUND & LLUR 2021, 2023) und des BNatSchG während der unbelaubten Zeit eine Horstsuche durchgeführt, um etwaige Vorkommen von Großvögeln festzustellen. Die flächendeckende Horstsuche erfolgte im 1.200-m-Radius um die geplanten WEA. Nach Horststandorten des Seeadlers, Fischadler und Schwarzstorchs wurde gemäß Leitfaden nicht explizit gesucht, da diese landesweit erfasst werden. Brutplätze dieser Arten wurden vor Kartierbeginn beim LfU Schleswig-Holstein abgefragt. Zur Erfassung wurden vor starker Belaubung alle Gehölzbestände zu Fuß abgelaufen und die Horste punktgenau in Geländekarten verortet.

Die gefundenen Horste wurden im Mai, Juni und Juli auf Besatz kontrolliert. Dabei wurden neu gefundene Horste punktgenau in Geländekarten verortet. Im Zuge der Horstsuche und -kontrolle sowie der weiteren Kartierungen wurde besonders auf alle kollisionsgefährdeten Arten nach BNatSchG (2022) sowie alle störungsempfindlichen Groß- und Greifvögel gemäß Leitfaden (MELUND & LLUR 2021, 2023) und LANU (2008) geachtet, wozu auch bodenbrütende Großvögel wie Kranich, Rohrweihe oder Wiesenweihe gehören. Da Brutplätze der Weihen sowie der Sumpfohreule nach Leitfaden (MELUND & LLUR 2021, 2023) während der Brutzeit nicht gestört werden dürfen, wurden direkte Kontrollen etwaiger Brutplätze, wie auch für Seeadler, Fischadler und Schwarzstorch, nicht durchgeführt.

Die Begehungstermine sind in der folgenden Tabelle 1 dargestellt.

Tabelle 1: Übersicht zu den Begehungsterminen der Horsterfassung 2025.

Datum	Beginn	Ende	Dauer [h:min]	Kartierer	Art der Begehung
31.03.2025	09:45	17:20	7:35	Logemann, Jonn	Horstsuche
01.04.2025	09:50	13:50	4:00	Logemann, Jonn	Horstsuche
24.04.2025	10:00	14:45	4:45	Logemann, Jonn	Horstsuche
02.05.2025	08:45	13:40	4:55	Logemann, Jonn	Horstkontrolle
30.05.2025	11:30	13:10	1:40	Logemann, Jonn	Horstkontrolle
10.06.2025	15:20	17:00	1:40	Logemann, Jonn	Horstkontrolle
09.07.2025	11:10	16:05	4:55	Logemann, Jonn	Horstkontrolle
16.07.2025	20:20	20:45	0:25	Logemann, Jonn	Horstkontrolle

2.3 Erfassung weiterer Brutvögel, BVK

Die Erfassung der weiteren Brutvögel erfolgte gemäß Südbeck et al. (2025) zwischen Anfang April und Mitte Juli im 200-m-Radius um die geplanten WEA. Es wurden die Reviere der Arten des Anhangs I der Europäischen Vogelschutzrichtlinie, der gefährdeten Arten der aktuellen Roten Listen Deutschlands und Schleswig-Holsteins sowie der streng geschützten Arten nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG und der störungsempfindlichen Brutvögel gemäß Leitfaden (MELUND & LLUR 2021, 2023) und LANU (2008) vollständig und punktgenau erfasst. Arten, die entsprechend den genannten Kriterien keinen Gefährdungs- oder besonderen Schutzstatus aufweisen, wurden ebenfalls vollständig und punktgenau erfasst. Zusätzlich wurde deren Status (Brutvogel, Nahrungsgast, Rastvogel, Durchzügler) anhand der vorliegenden Daten bestimmt. Auf eine Revierauswertung wurde jedoch verzichtet.

Gemäß den Vorgaben wurde das Untersuchungsgebiet an sieben Begehungsterminen zu Fuß begangen. Sechs der Begehungen erfolgten in den frühen Morgenstunden um den Sonnenaufgang. Zur Erfassung dämmerungs- bzw. nachtaktiver Arten fand eine Abendbegehung statt. Diese erfolgte Mitte Juli 2025. Im Rahmen der Brutvogelkartierung wurden alle optisch und akustisch registrierten potenziellen Brutvögel erfasst.

In der folgenden Tabelle 2 sind die Begehungstermine dargestellt.

Tabelle 2: Termine der Begehungen zur Erfassung weiterer Brutvögel (BVK). Abend- bzw. Nachtbegehungen sind blau unterlegt.

Datum	Beginn	Ende	Dauer [h:min]	øT [°C]	Witterung	Kartierer	Art der Begehung
01.04.2025	07:50	09:50	2:00	3	klar	Logemann, Jonn	BVK
14.04.2025	07:05	09:15	2:10	8	wechselhaft	Logemann, Jonn	BVK
02.05.2025	07:15	08:45	1:30	15	bedeckt	Logemann, Jonn	BVK
23.05.2025	05:40	07:30	1:50	5	klar	Logemann, Jonn	BVK
04.06.2025	05:45	07:20	1:35	14	bedeckt	Logemann, Jonn	BVK
20.06.2025	04:55	06:20	1:25	8	klar	Logemann, Jonn	BVK
16.07.2025	20:45	22:20	1:35	18	bewölkt	Logemann, Jonn	Abend-BVK

2.4 Flugbeobachtung

Gemäß dem Leitfaden (MELUND & LLUR 2023) wurden ergänzend zur Horsterfassung Flugbeobachtungen für kollisionsgefährdete Groß- und Greifvogelarten durchgeführt, um Hinweise auf Brutvorkommen zu erhalten, die über die Horstsuche allein nicht feststellbar sind. Die Flugbeobachtungen erfolgten an drei Terminen im Mai, Juni und Juli 2025 im 1.000-m-Radius um die geplanten WEA. Die Erfassungsdauer betrug jeweils vier Stunden.

Bei den Beobachtungen wurde besonders auf balzende, brütende oder zum und vom Brutplatz fliegende Reviervögel (z. B. bei Fütterungen, Brutablösungen, Ausflug oder Anflug vom/zum Horst) sowie auf bettelnde Jungvögel geachtet. Die Erfassungen wurden bei geeigneten Flugbedingungen und hauptsächlich zu Tageszeiten innerhalb der Aktivitätsphase (zwischen 8:00 Uhr und 17:00 Uhr) der relevanten Vogelarten durchgeführt.

Die Begehungstermine sind in der folgenden Tabelle 3 dargestellt.

Tabelle 3: Termine der Flugbeobachtung 2025.

Datum	Beginn	Ende	Dauer [h:min]	øT [°C]	Witterung	Kartierer
26.05.2025	10:55	14:55	4:00	15	wechselhaft	Logemann, Jonn
19.06.2025	09:20	13:20	4:00	16	sonnig	Logemann, Jonn
17.07.2025	10:00	14:00	4:00	18	wechselhaft	Logemann, Jonn

2.5 Rastvogelkartierung, RVK

Gemäß den *Empfehlungen zur Berücksichtigung tierökologischer Belange bei Windenergieplanungen in Schleswig-Holstein* des Landesamtes für Natur und Umwelt des Landes Schleswig-Holstein (LANU) (2008) ist eine Erfassung des Rastgeschehens nur erforderlich, sofern Windparkplanungen innerhalb der im Leitfaden ausgewiesenen Gebiete mit besonderer Bedeutung für den Vogelschutz oder im Prüfbereich im Umfeld der Gebiete liegen. Dies ist bei diesem Projekt nicht der Fall, weshalb keine RVK durchgeführt wurde.

3 ERGEBNISSE UND DISKUSSION

3.1 Datengrundlagen

3.1.1 Datenabfrage

Vom LfU SH wurden Datensätze zu Brutvorkommen planungsrelevanter Arten übermittelt. Nachweise WEA-relevanter Arten ab dem Jahr 2020 sind in der Abbildung 3 dargestellt.

Hieraus wird ersichtlich, dass sich ein Seeadler-Horst südöstlich der WEA in einem Mindestabstand von ca. 3.678 m befindet. Brutnachweise sind für die Jahre 2020 bis 2024 dokumentiert. Die geplanten WEA liegen im erweiterten Prüfbereich (5.000 m) nach BNatSchG (2022).

Des Weiteren werden zwei relevante Horste des Rotmilans nordöstlich des geplanten Windparks ersichtlich. Einer der Horste (Besatz 2021) liegt in ca. 2.373 m Entfernung. Somit liegen alle drei geplanten WEA im erweiterten Prüfbereich (3.500 m) nach BNatSchG (2022). Ein weiterer Horst (Besatz 2022) befindet sich weiter östlich in einem Mindestabstand von ca. 3.424 m. Der erweiterte Prüfbereich umfasst die WEA 2.

Weitere Horste des Rotmilans sowie mehrere Horste des Weißstorchs und ein Brutplatz des Uhus wurden ebenfalls im Umfeld nachgewiesen. Aufgrund ihrer Entfernung zum Windpark kommt es jedoch zu keiner Überschneidung der artspezifischen Prüfbereiche mit den WEA.

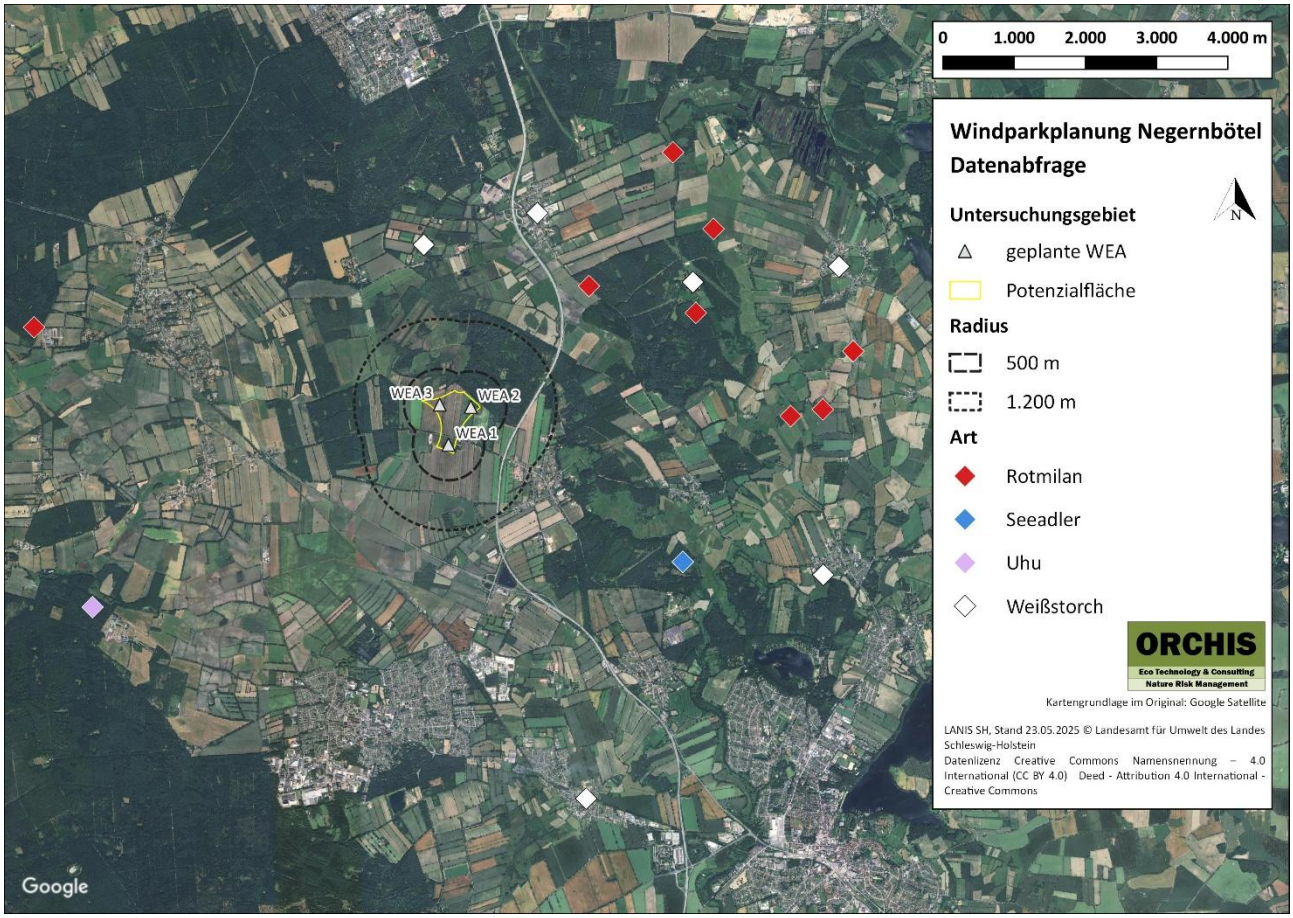

Abbildung 3: Ergebnisse der Datenabfrage beim LfU Schleswig-Holstein. Dargestellt sind die Nachweise WEA-relevanter Arten ab dem Jahr 2020 (LANIS SH, Stand 23.05.2025 © Landesamt für Umwelt des Landes Schleswig-Holstein; Datenlizenz Creative Commons Namensnennung – 4.0 International (CC BY 4.0) Deed - Attribution 4.0 International - Creative Commons).

3.1.2 Rastplätze für wandernde Vogelarten und Wiesenbrüterkulisse gemäß Umweltportal SH

Im Umweltportal Schleswig-Holstein des Ministeriums für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur des Landes Schleswig-Holstein (MEKUN) wurden Daten über Rastplätze wandernder Vogelarten sowie maßgebliche Wiesenvogelbrutgebiete abgerufen. Daraus wird ersichtlich, dass sich keine solchen Flächen im Umfeld des geplanten Windparks befinden.

3.1.3 Europäische Vogelschutzgebiete und FFH-Gebiete

Nordwestlich der WEA befindet sich in 200 m Mindestabstand das FFH-Gebiet „Kiebitzholmer Moor und Trentmoor“ (EU-Code: DE 1927-301). Weitere Teilflächen befinden sich östlich des Untersuchungsgebiets. Die Zielarten der FFH-Richtlinie beinhalten keine Vogelarten, weshalb sie für das vorliegende Gutachten nicht relevant sind (BfN 2019a).

Östlich des Untersuchungsgebiets liegt zudem das FFH-Gebiet „Travetal“ (EU-Code: DE 2127-391) in einem Mindestabstand von 2.074 m. Die Zielarten der FFH-Richtlinie beinhalten ebenfalls keine Vogelarten (BfN 2019b).

Aus der Datenabfrage werden Brutvorkommen des Rotmilans und des Seeadlers ersichtlich, bei denen sich der erweiterte Prüfbereich nach BNatSchG (2022) mit den geplanten WEA überschneidet.

3.2 Artenliste und Gefährdungsstatus

Im Zuge der avifaunistischen Kartierungen konnten im Jahr 2025 insgesamt 49 Vogelarten nachgewiesen werden, von denen 12 auf der Roten Liste Deutschlands und/oder auf der Roten Liste Schleswig-Holsteins und/oder im Anhang I der Europäischen Vogelschutzrichtlinie stehen und/oder durch das BNatSchG (2009) streng geschützt sind und somit einen Gefährdungs- oder Schutzstatus aufweisen. Hinzu kommt der Seeadler als Art aus der Datenabfrage beim LfU, der jedoch im Zuge der Kartierungen von ORCHIS nicht erfasst wurde. Fünf der beobachteten Arten sind laut Leitfaden (MELUND & LLUR 2021, 2023) bzw. LANU (2008) oder laut Anlage 1 zum BNatSchG § 45b Absatz 1 bis 5 WEA-relevant. Von diesen zählt der Rotmilan zu den erfassten Brutvögeln. Der Seeadler aus der Datenabfrage ist ebenfalls WEA-relevant. Insgesamt wurden 27 Arten als Brutvögel kartiert. 15 weitere Arten wurden als potenzielle Brutvögel ohne nachgewiesenes Revier erfasst, weitere sechs Arten waren Nahrungsgäste ohne Reviernachweis und eine ein Durchzügler, der im Untersuchungsgebiet während der Zeit des Vogelzugs nachgewiesen wurde. Eine genauere Betrachtung der einzelnen Arten folgt im Kapitel 3.6 *Art-für-Art Betrachtung* bzw. 3.7 *Ungefährdete und ubiquitäre Brutvögel*.

In der folgenden Tabelle 4 sind alle Arten inklusive ihres Gefährdungs- und Schutzstatus und ihrer WEA-Relevanz aufgelistet.

Tabelle 4: Gesamtartenliste aller während der Kartierungen im Jahr 2025 nachgewiesenen Vogelarten im Untersuchungsgebiet inklusive Status (BV = Brutvogel, pot.BV = potenzieller Brutvogel, NG = Nahrungsgast (inklusive Wintergast), DZ = Durchzügler, DA = Datenabfrage), Einstufung in der Roten Liste Deutschlands (D) und Schleswig-Holsteins (SH) (= ungefährdet, V = Vorwarnliste, 3 = gefährdet, 2 = stark gefährdet, 1 = vom Aussterben bedroht, 0 = ausgestorben, R = extrem selten, ♦ = nicht klassifiziert), Schutzstatus gemäß dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG; § = besonders geschützt, §§ = streng geschützt), der Auflistung in Anhang I (Anh. I) der Europäischen Vogelschutzrichtlinie (EU-VSchRI) und ihrer WEA-Relevanz (k = kollisionsgefährdet, k* = bedingt kollisionsgefährdet*

nach BNatSchG (2022); s = störungsempfindlich nach Leitfaden Schleswig-Holstein (MELUND & LLUR 2021, 2023) bzw. LANU (2008)). Arten mit Gefährdungs- oder strengem Schutzstatus sind blau hervorgehoben.

	Art		Status	Rote Listen		BNatSchG	EU-VSchRl	WEA-Relevanz
	Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname		D	SH			
1	Amsel	*Turdus merula*	BV	*	*	§		
2	Bachstelze	*Motacilla alba*	BV	*	*	§		
3	Baumpieper	*Anthus trivialis*	pot. BV	V	*	§		
4	Blaumeise	*Cyanistes caeruleus*	BV	*	*	§		
5	Buchfink	*Fringilla coelebs*	BV	*	*	§		
6	Buntspecht	*Dendrocopos major*	NG	*	*	§		
7	Dorngrasmücke	*Sylvia communis*	BV	*	*	§		
8	Eichelhäher	*Garrulus glandarius*	BV	*	*	§		
9	Feldlerche	*Alauda arvensis*	BV	3	3	§		
10	Fitis	*Phylloscopus trochilus*	BV	*	*	§		
11	Gartenbaumläufer	*Certhia brachydactyla*	BV	*	*	§		
12	Gartengrasmücke	*Sylvia borin*	BV	*	*	§		
13	Gartenrotschwanz	*Phoenicurus phoenicurus*	pot. BV	*	*	§		
14	Gelbspötter	*Hippolais icterina*	pot. BV	*	*	§		
15	Gimpel	*Pyrrhula pyrrhula*	pot. BV	*	*	§		
16	Goldammer	*Emberiza citrinella*	BV	*	*	§		
17	Grauschnäpper	*Muscicapa striata*	pot. BV	V	*	§		
18	Grünfink	*Chloris chloris*	BV	*	*	§		
19	Haussperling	*Passer domesticus*	NG	*	*	§		
20	Heckenbraunelle	*Prunella modularis*	pot. BV	*	*	§		
21	Heidelerche	*Lullula arborea*	BV	V	3	§§	Anh. I	
22	Jagdfasan	*Phasianus colchicus*	pot. BV	♦	♦	§		
23	Kernbeißer	*Coccothraustes coccothraustes*	pot. BV	*	*	§		
24	Klappergrasmücke	*Sylvia curruca*	BV	*	*	§		
25	Kleiber	*Sitta europaea*	BV	*	*	§		
26	Kohlmeise	*Parus major*	BV	*	*	§		
27	Kolkrabe	*Corvus corax*	NG	*	*	§		
28	Kranich	*Grus grus*	pot. BV	*	*	§§	Anh. I	s
29	Kuckuck	*Cuculus canorus*	BV	3	V	§		
30	Mäusebussard	*Buteo buteo*	BV	*	*	§§		
31	Mönchsgrasmücke	*Sylvia atricapilla*	BV	*	*	§		
32	Neuntöter	*Lanius collurio*	BV	*	*	§	Anh. I	
33	Rabenkrähe	*Corvus corone*	NG	*	*	§		
34	Ringeltaube	*Columba palumbus*	BV	*	*	§		
35	Rohrweihe	*Circus aeruginosus*	NG	*	V	§§	Anh. I	k*, s
36	Rotkehlchen	*Erithacus rubecula*	BV	*	*	§		
37	Rotmilan	*Milvus milvus*	BV	*	*	§§	Anh. I	k
38	Seeadler	*Haliaeetus albicilla*	DA	*	*	§§	Anh. I	k
39	Singdrossel	*Turdus philomelos*	BV	*	*	§		

	Art		Status	Rote Listen		BNatSchG	EU-VSchRl	WEA-Relevanz
	Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname		D	SH			
40	Sommergoldhähn-chen	*Regulus ignicapilla*	pot. BV	*	*	§		
41	Stieglitz	*Carduelis carduelis*	pot. BV	*	*	§		
42	Sumpfmeise	*Poecile palustris*	pot. BV	*	*	§		
43	Wachtel	*Coturnix coturnix*	pot. BV	V	3	§		
44	Weidenmeise	*Poecile montanus*	pot. BV	*	*	§		
45	Weißstorch	*Ciconia ciconia*	NG	V	3	§§	Anh. I	k
46	Wespenbussard	*Pernis apivorus*	DZ	V	*	§§	Anh. I	k
47	Wiesenschafstelze	*Motacilla flava*	pot. BV	*	*	§		
48	Wintergoldhähn-chen	*Regulus regulus*	BV	*	*	§		
49	Zaunkönig	*Troglodytes troglodytes*	BV	*	*	§		
50	Zilpzalp	*Phylloscopus collybita*	BV	*	*	§		

3.3 Horsterfassung

Im Zuge der Horsterfassung 2025 wurden insgesamt neun Horste kartiert (Abbildung 4). Es wurde ein besetzter Horst des kollisionsgefährdeten Rotmilans (Nr. 1) nordwestlich der geplanten WEA erfasst. Dieser weist eine Entfernung von 739 m zur WEA 3 auf. Des Weiteren wurden vier Horste des nicht WEA-relevanten Mäusebussards erfasst (Nr. 3-6). Diese befinden sich westlich und östlich der WEA. Für den Mäusebussard wurde zudem ein Revierzentrum im Nordosten festgelegt (Nr. 2). Die übrigen Horste (Nr. 7-10) waren ohne Besatz.

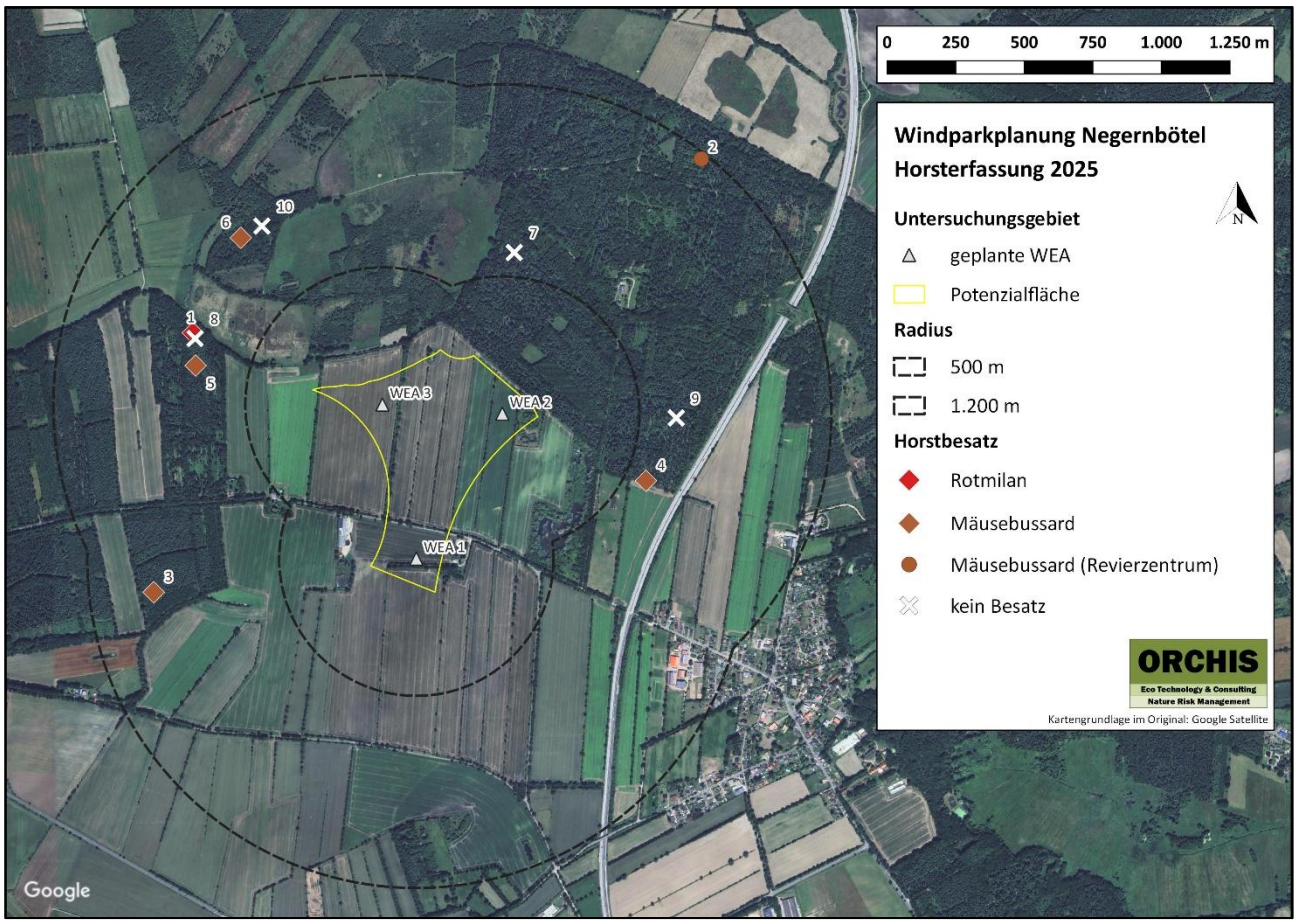

Abbildung 4: Übersicht der kartierten Horststandorte und Brutverdächte im Untersuchungsgebiet Negernbötel.

In der folgenden Tabelle 5 sind alle kartierten Horste und Brutverdächte mit deren jeweiligen Horstnummern, die auch in Abbildung 4 dargestellt sind, und deren Besatz aus dem Jahr 2024 aufgelistet. Für jeden Horst sind zusätzliche Informationen über die Baumart, die Größe und den Zustand angegeben.

Tabelle 5: Übersicht über alle kartierten Horste und Brutverdächte 2025. Die besetzten Horste und Brutverdächte sind blau unterlegt.

Horst-Nr.	Struktur	Horstgröße	Zustand	Besatz
1	Lärche	groß (60-90 cm)	intakt	**Rotmilan**
2	**Mäusebussard** (Revierzentrum auf Basis eines Brutverdachts)			
3	Fichte	groß (60-90 cm)	intakt	**Mäusebussard**
4	Kiefer	mittel (30-60 cm)	intakt	**Mäusebussard**
5	Lärche	groß (60-90 cm)	intakt	**Mäusebussard**
6	Birke	mittel (30-60 cm)	intakt	**Mäusebussard**
7	Fichte	mittel (30-60 cm)	intakt	kein Besatz
8	Lärche	groß (60-90 cm)	intakt	kein Besatz
9	Lärche	mittel (30-60 cm)	intakt	kein Besatz
10	Birke	mittel (30-60 cm)	intakt	kein Besatz

Im Rahmen der Horsterfassung 2025 wurde ein Rotmilan-Horst in 739 m Entfernung zur nächstgelegenen WEA erfasst.

Außerdem wurden vier Horste sowie ein Revierzentrum des Mäusebussards erfasst.

3.4 Brutvogelkartierung, BVK

Während der Brutvogelkartierung wurden 2025 insgesamt 44 Arten erfasst, von denen 38 zu den Arten ohne Gefährdungs- oder strengen Schutzstatus zählen, welche ohne eine Auswertung der jeweiligen Reviere erfasst wurden. Dazu gehören auch Arten auf der Vorwarnliste. Ungefährdete Brutvögel und potenzielle Brutvögel ohne Reviernachweis werden im Unterkapitel 3.7 *Ungefährdete und ubiquitäre Brutvögel* betrachtet.

3.4.1 Brutvögel mit Gefährdungs- oder strengem Schutzstatus

Im Zuge der Brutvogelkartierung konnten fünf Reviere von vier Arten erfasst werden, die einen Gefährdungs- und/oder strengen Schutzstatus aufweisen: Feldlerche, Heidelerche, Kuckuck und Neuntöter (Abbildung 5).

Die Wachtel als gefährdete Art wurde aufgrund der gesamten Datenlage als potenzieller Brutvogel eingeordnet.

Eine genauere Betrachtung der einzelnen gefährdeten bzw. streng geschützten Arten folgt im Unterkapitel 3.6 *Art-für-Art Betrachtung.*

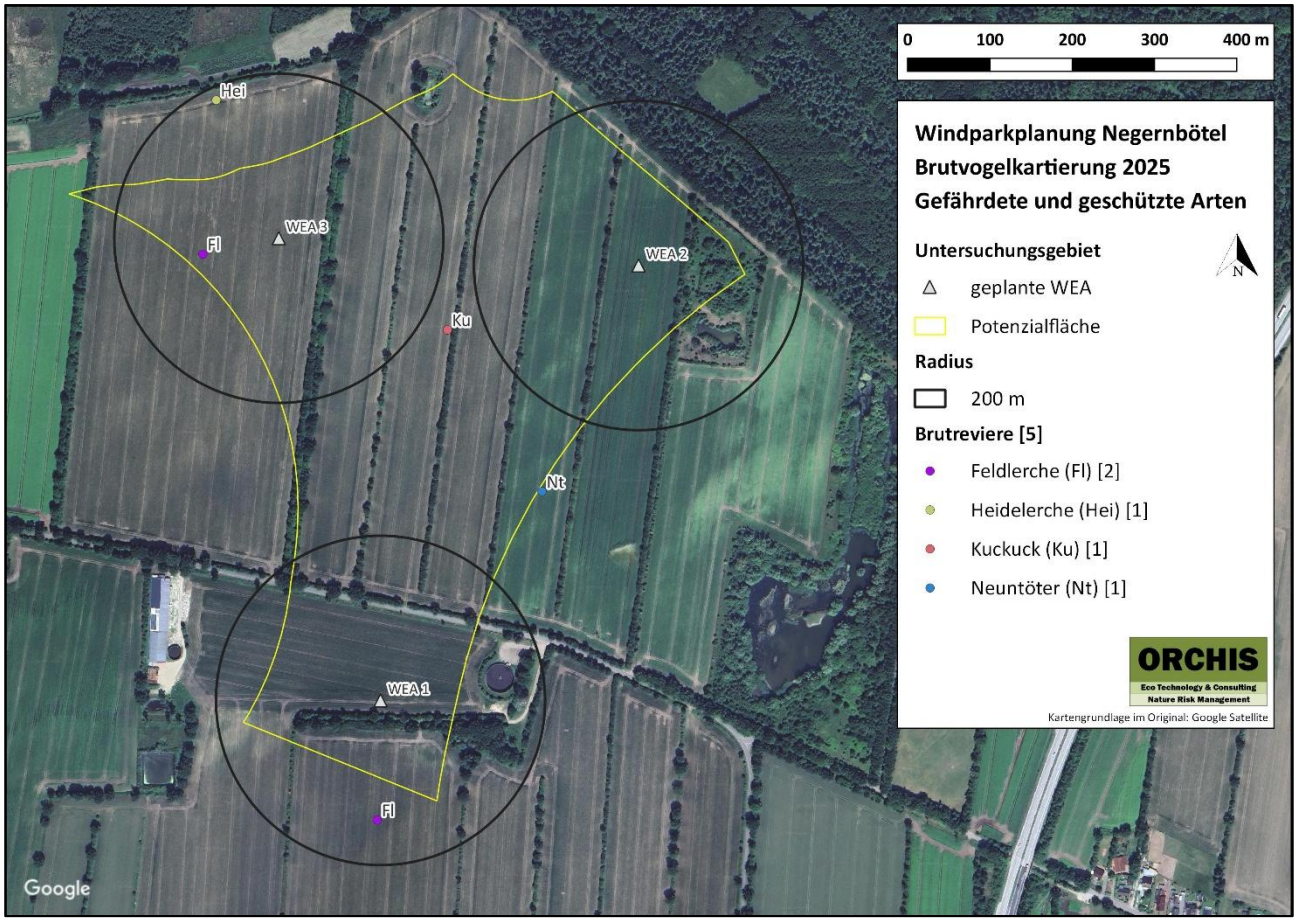

Abbildung 5: Reviere der gefährdeten bzw. streng geschützten Brutvogelarten im 200-m-Radius. In der Legende ist jede Art mit ihrem Artkürzel () sowie der kartierten Brutrevier-Anzahl [] beschriftet.

Im Zuge der Brutvogelkartierung wurden vier gefährdete bzw. streng geschützte Arten mit fünf Revieren erfasst:
Feldlerche, Heidelerche, Kuckuck und Neuntöter.

Die Wachtel als gefährdete Art wurde als potenzieller Brutvogel erfasst.

3.5 Flugbeobachtung

Während der Flugbeobachtung wurden insgesamt fünf Arten erfasst. Die Rohrweihe, der Rotmilan und der Wespenbussard sind kollisionsgefährdet nach BNatSchG, wobei die Rohrweihe nur dann kollisionsgefährdet ist, wenn die Höhe der Rotorunterkante in Küstennähe (bis 100 km) weniger als 30 m beträgt. Die Brutplätze des Kranichs gelten nach MELUND & LLUR (2023) als störungsempfindlich.

Die Flugbewegungen und Rastpunkte der erfassten Arten sind in Abbildung 6 und Abbildung 7 dargestellt. In Tabelle 6 und Tabelle 7 erfolgt eine tabellarische Darstellung.

Eine genauere Betrachtung der WEA-relevanten und gefährdeten und/oder streng geschützten Arten folgt im Unterkapitel 3.6 *Art-für-Art Betrachtung*.

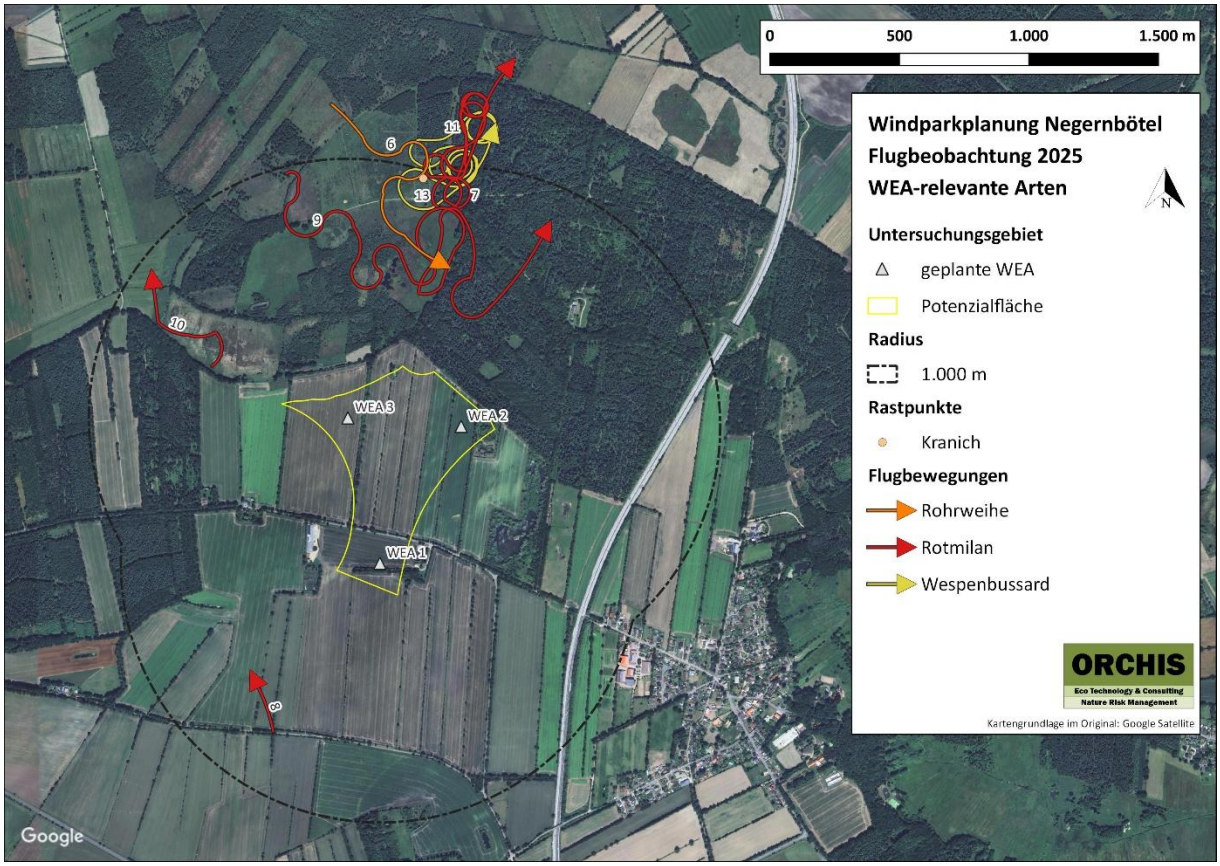

Abbildung 6: Flugbewegungen und Rastpunkte der WEA-relevanten Arten aus der Flugbeobachtung 2025.

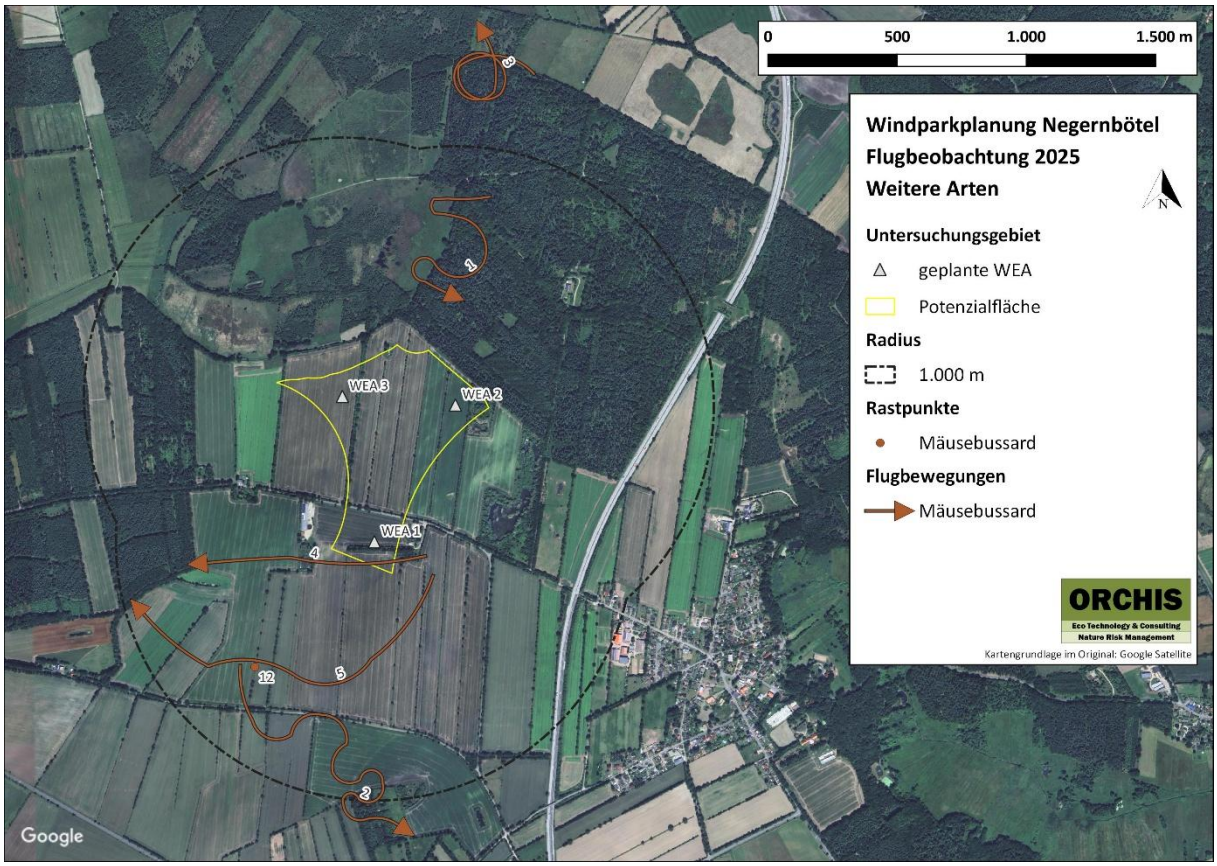

Abbildung 7: Flugbewegungen und Rastpunkte des Mäusebussards aus der Flugbeobachtung 2025.

Tabelle 6: Tabellarische Darstellung der erfassten Flugbewegungen im Rahmen der Flugbeobachtung 2025. WEA-relevante Arten sind blau unterlegt. Die Nummerierung entspricht derjenigen in den obigen Abbildungen.

Nr.	Art	Minimale Höhe in m	Maximale Höhe in m	Anzahl	Verhalten	Bemerkung	Datum
1	Mäusebussard	50	80	1	Jagen (J)		26.05.2025
2	Mäusebussard	20	40	1	Jagen (J)		26.05.2025
3	Mäusebussard	30	100	1	Jagen (J), Kreisen (K)	Lange rüttelnd, dann Sturzflug	19.06.2025
4	Mäusebussard	20	30	1	Transferflug (T)	Flug mit Beute	17.07.2025
5	Mäusebussard	10	30	1	Jagen (J), Transferflug (T)		17.07.2025
6	Rohrweihe	5	20	1	Jagen (J)	Weibchen	17.07.2025
7	Rotmilan	60	150	1	Jagen (J), Kreisen (K), Transferflug (T)		26.05.2025
8	Rotmilan	5	10	1		Attacke auf Mäusebussard, dann dort ansitzend/rastend	26.05.2025
9	Rotmilan	20	60	1	Jagen (J)		19.06.2025
10	Rotmilan	20	30	1	Jagen (J)		17.07.2025
11	Wespenbussard	100	200	1	Jagen (J), Kreisen (K)		26.05.2025

Tabelle 7: Tabellarische Darstellung der erfassten Rastpunkte im Rahmen der Flugbeobachtung 2025. WEA-relevante Arten sind blau unterlegt. Die Nummerierung entspricht derjenigen in den obigen Abbildungen.

Nr.	Art	Anzahl	Verhalten	Bemerkung	Datum
12	Mäusebussard	1	Rasten (R)	von Rotmilan verscheucht	26.05.2025
13	Kranich	2	Nahrungssuche (N)	Paar	19.06.2025

Im Rahmen der Flugbeobachtung wurden insgesamt fünf Arten erfasst.

3.6 Art-für-Art Betrachtung

Im Folgenden werden alle Arten, die auf der Roten Liste Schleswig-Holsteins und/oder Deutschlands und/oder im Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie und/oder im Leitfaden (MELUND & LLUR 2021, 2023) oder gemäß LANU (2008) bzw. in der Anlage 1 zum §45b Absatz 1 bis 5 BNatSchG als WEA-relevant geführt werden und/oder durch das BNatSchG streng geschützt sind, einzeln in Bezug auf das Vorkommen im Untersuchungsgebiet betrachtet. Die Arten sind alphabetisch nach ihren deutschen Artnamen geordnet. Ungefährdete Brutvogelarten werden in ökologische Gilden zusammengefasst und gemeinsam im Unterkapitel 3.7 *Ungefährdete und ubiquitäre Brutvögel* betrachtet.

Folgende Abkürzungen werden im Zuge der Art-für-Art-Betrachtung verwendet:

- BV = Brutvogel
- pot. BV = potenzieller Brutvogel
- NG = Nahrungsgast (inklusive Wintergast)
- DZ = Durchzügler
- DA = Datenabfrage

3.6.1 Feldlerche (*Alauda arvensis*), BV

Die Art wird auf der Roten Liste Deutschlands sowie auf der Roten Liste Schleswig-Holsteins als gefährdet geführt.

Die Feldlerche besiedelt offene Landschaften, dabei hauptsächlich Kulturlebensräume wie Grünland- und Ackerflächen, daneben Hochmoore, Heidegebiete, Salzwiesen, feuchte Dünentäler und größere Waldlichtungen. Die Art besiedelt zudem städtische Ruderalflächen, Flugplätze und Rieselfelder. Bedeutend für die Ansiedlung sind trockene bis wechselfeuchte Böden und eine karge Vegetation mit vergleichsweise niedriger Gras- und Krautschicht. Auch feuchte bis nasse Areale werden besiedelt, wenn diese von trockenen Bereichen durchsetzt sind oder an diese angrenzen. Häufig werden Waldrandbereiche gemieden, jedoch wird die Nähe zu Gehölzen toleriert, sofern im Umfeld karge Böden vorhanden und die Flächen sonnenexponiert sind. Der Nestbau erfolgt am Boden in Gras- und niedriger Krautvegetation (bevorzugt werden Höhen von 15-25 cm). Die Erstbrut erfolgt zwischen Anfang April und Mitte Mai. Die Art brütet häufig ein zweites Mal ab Juni. Die Feldlerche ist ein Kurzstreckenzieher (Südbeck et al. 2025).

3.6.1.1 Brutvogelkartierung

Im Zuge der Brutvogelkartierung konnten zwei Reviere der Feldlerche erfasst werden. Diese befinden sich auf den Ackerflächen innerhalb des 200-m-Radius um die WEA 1 und 3 (Abbildung 5).

3.6.2 Heidelerche (*Lullula arborea*), BV

Die Art wird auf der Roten Liste Deutschlands auf der Vorwarnliste geführt, während sie auf der Roten Liste Schleswig-Holsteins als gefährdet gilt. Sie ist nach dem BNatSchG streng geschützt und steht in Anhang I der Europäischen Vogelschutzrichtlinie.

Die Heidelerche besiedelt lichte Waldgebiete auf mageren Böden mit schütterer Gras- bzw. Krautvegetation und einzelnen Bäumen und Büschen oder reich strukturierte Waldränder. Daneben besiedelt die Art beispielsweise kleinflächige Heiden, Binnendünen, Hochmoorränder, Waldlichtungen, Rodungen, Brand- und Windwurfflächen, Feuerschutzschneisen und Hochspannungskorridore. Sekundärlebensräume sind unter anderem Sand- und Kiesgruben, Truppenübungsplätze, Bergbaufolgelandschaften, Weihnachtsbaumkulturen, Grünland- und Ackerflächen auf Sandboden, Weinberge, Baumschulen und Obstbaukulturen in unmittelbarer Waldnähe. Die Heidelerche meidet offene Landschaften ebenso wie dicht bewaldete Gebiete und steile Hanglagen ohne flachere Bereiche. Von besonderer Bedeutung für die Ansiedlung sind vegetationslose bzw. spärlich bewachsene Areale sowie das Vorhandensein von Singwarten in Form kleiner Büsche und Sandbadeplätzen. Die Art ist ein Bodenbrüter und errichtet das Nest meist im Bereich schütterer Gras- und niedriger Krautvegetation. Die Hauptbrutzeit liegt zwischen Ende März und Ende Mai. Die Art ist ein Kurzstreckenzieher, überwintert jedoch auch zunehmend in Deutschland (Südbeck et al. 2025).

3.6.2.1 Brutvogelkartierung

Im Zuge der Brutvogelkartierung wurde ein Revier der Heidelerche im 200-m-Radius um die WEA 3 festgestellt (Abbildung 5).

3.6.3 Kranich (*Grus grus*), pot. BV

Die Art gilt auf der Roten Liste Deutschlands sowie der Roten Liste Schleswig-Holsteins als ungefährdet. Der Kranich ist nach BNatSchG streng geschützt und steht in Anhang I der Europäischen Vogelschutzrichtlinie. Die Brutplätze des Kranichs gelten gemäß dem Leitfaden (MELUND & LLUR 2023) als störungsempfindlich.

Der Kranich besiedelt Moor- und Heidegebiete (Dünenheiden), verlandende Seen sowie die breiten Verlandungszonen fließender Gewässer. Feuchte Bereiche in Wäldern werden ebenso genutzt wie kleine Feuchtstellen in Kulturlandschaften, Nassbrachen, überstaute Wiesen, Biberseen, wassergefüllte Torfstiche, Grabentaschen und wiedervernässte Hochmoore. Mittlerweile erfolgen auch Bruten in Mooren in Mittelgebirgslagen. Daneben brütet die Art auch in verlandenden Mühlen- und Fischteichen und künstlich angelegten Flachgewässern mit integrierten Inseln. Gewässer eignen sich ab einer Größe von 80 – 100 km^2 zur Brut. Der Kranich ist ein Gehölz- und Baumbrüter oder Bodenbrüter. Teils werden umfangreiche Bodennester in knietiefem Wasser auf Schwingrasen der Verlandungs- oder Moorvegetation oder auf Inseln im Flachwasser gebaut. Diese werden möglichst in Deckung, aber auch offen angelegt. Grünland- und Ackerkomplexe stellen in der Kulturlandschaft einen großen Flächenanteil der Nahrungshabitate. Die Hauptbrutzeit liegt zwischen Anfang März und Ende Juni. Der Kranich ist ein Teilzieher. Wenn ein Zug erfolgt, dann als Kurz- und Mittelstreckenzieher. In Mitteleuropa erhöht sich zunehmend der Anteil an Standvögeln, die teils auch im Brutrevier verbleiben (Südbeck et al. 2025).

3.6.3.1 Flugbeobachtung

Mitte Juni wurde ein nahrungssuchendes Kranichpaar im Norden des 1.000-m-Radius erfasst. Die Erfassung erfolgte innerhalb der Wertungsgrenzen nach Südbeck et al. (2025). Da die Beobachtung zudem innerhalb des FFH-Gebiets „Kiebitzholmer Moor und Trentmoor“ erfolgte, welches als Feuchtgebiet mit mehreren Stillgewässern ein geeignetes Bruthabitat darstellt, wird die Art als potenzieller Brutvogel vermerkt.

3.6.4 Kuckuck (*Cuculus canorus*), BV

Die Art wird auf der Roten Liste Deutschlands als gefährdet geführt, während sie auf der Roten Liste Schleswig-Holsteins auf der Vorwarnliste steht. Auf der Roten Liste Deutschlands für Zugvögel ist der Kuckuck als gefährdet eingestuft.

Der Kuckuck besiedelt verschiedene Lebensraumtypen von halboffenen Waldlandschaften über halboffene Hoch- und Niedermoore, Heidelandschaften und Flussniederungen bis zu Feuchtgebieten. Zur Eiablage bevorzugt die Art offene Teilflächen wie Röhrichte oder Moorheiden mit geeigneten Sitzwarten. Für ein Vorkommen ist eine ausreichende Dichte an Wirtsvogelarten entscheidend. Sofern dies gegeben ist, werden auch weitestgehend ausgeräumte Agrarlandschaften besiedelt. Im Siedlungsbereich bewohnt der Kuckuck dörfliche Siedlungen, selten Gartenstädte, während er in Städten nur randlich im Bereich von Industrie- oder Agrarbrachen und in geringer Dichte auch in Parks vorkommt. Die Art ist ein wirtsspezifischer Brutparasit, der seine Eier auf die Nester anderer Vogelarten verteilt. Hauptwirte sind unter anderem Teich- und Sumpfrohrsänger, Bachstelze, Wiesenpieper und Rotkehlchen. Darüber hinaus sind zahlreiche weitere Wirtsvogelarten nachgewiesen. Die Eiablage erfolgt hauptsächlich von Anfang Mai bis Mitte Juli. Die Art ist ein Langstreckenzieher (Südbeck et al. 2025).

3.6.4.1 Brutvogelkartierung

Im Zuge der Brutvogelkartierung wurde ein Revier des Kuckucks zentral im Untersuchungsgebiet festgestellt (Abbildung 5).

3.6.5 Mäusebussard (*Buteo buteo*), BV

Auf der Roten Liste Deutschlands sowie der Roten Liste Schleswig-Holsteins wird die Art als ungefährdet geführt. Die Art ist jedoch nach BNatSchG streng geschützt.

Der Mäusebussard besiedelt Wälder und Gehölze aller Art (Nisthabitat) im Wechsel mit offener Landschaft (Nahrungshabitat). Die Art kommt auch im Inneren geschlossener, großflächiger Wälder vor, sowie in Forsten, sofern Lichtungen und Kahlschläge vorhanden sind. In der reinen Agrarlandschaft genügen dem Mäusebussard Einzelbäume, Baumgruppen, kleine Feldgehölze, Alleebäume oder mitunter ein Hochspannungsmast zur Ansiedelung. Die Art brütet ebenso im Randbereich von Siedlungen sowie innerstädtisch in Gärten, Parks und auf Friedhöfen. Der Mäusebussard ist ein Baumbrüter, es sind jedoch auch Bodenbruten nachgewiesen. Die Wahl des Nistbaumes richtet sich nach dem jeweiligen Angebot. Die Hauptbrutperiode liegt zwischen Mitte März und Juni. Die Art ist ein Teilzieher. Wenn ein Zug erfolgt, dann nur über kurze Strecken (Südbeck et al. 2025).

3.6.5.1 Horsterfassung

Es wurden vier Horste des nicht WEA-relevanten Mäusebussards erfasst (Nr. 3-6, Abbildung 4). Diese befinden sich westlich und östlich der WEA. Für den Mäusebussard wurde zudem ein Revierzentrum im Nordosten festgelegt (Nr. 2).

3.6.5.2 Flugbeobachtung

Ende Mai wurde ein rastender Mäusebussard im Südwesten des Untersuchungsgebiets erfasst. Dieser wurde von einem Rotmilan attackiert und aufgescheucht. Des Weiteren erfolgten insgesamt fünf Erfassungen von Flugbewegungen des Mäusebussards Ende Mai, Mitte Juni und Mitte Juli. Dabei handelte es sich um Jagdflüge und Transferflüge bzw. kreisendes Verhalten. Mitte Juli wurde ein Mäusebussard dabei beobachtet, wie er mit Beute in Richtung des Horstes Nr. 3 flog.

3.6.6 Neuntöter (*Lanius collurio*), BV

Die Art wird auf der Roten Liste Deutschlands sowie auf der Roten Liste Schleswig-Holsteins als ungefährdet geführt, steht jedoch in Anhang I der Europäischen Vogelschutzrichtlinie.

Der Neuntöter besiedelt halboffene bis offene Landschaften mit lockerem Gehölzbestand und kommt oftmals in extensiv genutztem und mit Hecken bzw. Gebüschen und Kleingehölzen gegliedertem Kulturland (Feldfluren, halboffene Weidelandschaften, Feuchtwiesen- und weiden, Mager- bzw. Trockenrasen) vor. Daneben besiedelt der Neuntöter auch die Randbereiche von wiedervernässten oder ehemaligen Mooren, Heiden und Dünentäler, Bereiche entlang von Flüssen sowie reich strukturierte Waldränder, Kahlschläge, Aufforstungs-, Windwurf- und Brandflächen, Sonderkulturen (Streuobstwiesen, Weinberge), Truppenübungsplätze, die Ränder von Abbauflächen (Sand- und Kiesgruben, Bergbaufolgelandschaften) und Industriebrachen und kommt an strukturreichen Wegrainen und Bahndämmen mit Baum-Buschvegetation vor. Bedeutend für die Ansiedlung ist das Vorhandensein von Jagd- und Sitzwarten sowie kurzgrasigen Nahrungshabitaten. Oft reicht das Vorkommen weniger Gebüsche aus. Der Neuntöter ist ein Gehölz- und Baumbrüter und baut sein Nest in Sträuchern aller Art (oftmals Dornbüsche) und gelegentlich auch in Bäumen. Seltener erfolgt der Nestbau in Hochstaudenfluren und Reisighaufen. Die Hauptbrutzeit liegt zwischen Mitte Mai und Mitte Juni. Die Art ist ein Langstreckenzieher (Südbeck et al. 2025).

3.6.6.1 Brutvogelkartierung

Im Zuge der Brutvogelkartierung wurde ein Revier des Neuntöters zwischen den WEA 1 und 2 erfasst (Abbildung 5).

3.6.7 Rohrweihe (*Circus aeruginosus*), NG

Die Art gilt nach der Roten Liste Deutschlands als ungefährdet, während sie auf der Roten Liste Schleswig-Holsteins auf der Vorwarnliste steht. Die Rohrweihe ist nach BNatSchG streng geschützt und steht in Anhang I der Europäischen Vogelschutzrichtlinie. Zudem ist die Art nach BNatSchG (2022) bedingt kollisionsgefährdet, wenn die Höhe der Rotorunterkante in Küstennähe weniger als 30 m beträgt. Gemäß LANU (2008) gilt die Rohrweihe außerdem als störungsempfindlich.

Die Rohrweihe besiedelt Niederungs- und Seenlandschaften mit Verlandungszonen (Schilfröhrichte, auch mit Gebüschen und Einzelbäumen, Hochstauden, Großseggenriede), Ästuare, schilfbestandene Altarme, Erlenbrüche, Dünentäler, Grünland- und Ackerbaugebiete mit Gräben oder Söllen sowie Kleingewässer (Teiche und Tümpel, mitunter im Waldbereich) und kommt auch in schmalen Schilfsäumen (< 2m) und Weidengebüschen vor. Regional werden zudem Abbaugebiete, Brachen und Ackerkulturen (Getreide, Raps) besiedelt. Entsprechende Lebensräume werden auch in siedlungsnahen und urbanen Bereichen angenommen. Die Rohrweihe ist ein Gehölz- oder Bodenbrüter. Das Nest wird häufig im (Alt)Schilf errichtet. Zuweilen erfolgt der Nestbau auch in Weidengebüschen oder jungen, dichten Laubgehölzen (bis 5 m Höhe). Die Hauptbrutzeit liegt zwischen Ende April und Juli. Die Art ist ein Kurz- und Langstreckenzieher (Südbeck et al. 2025).

3.6.7.1 Flugbeobachtung

Mitte Juli wurde eine weibliche Rohrweihe bei der Jagd im Norden des Untersuchungsgebiets erfasst. Da kein Horst im Gebiet festgestellt und kein revieranzeigendes Verhalten beobachtet wurde, wird die Rohrweihe als Nahrungsgast eingestuft.

3.6.8 Rotmilan (*Milvus milvus*), BV

Die Art ist auf der Roten Liste Deutschlands sowie der Roten Liste Schleswig-Holsteins als ungefährdet eingestuft. Auf der Roten Liste Deutschlands für Zugvögel wird die Art als gefährdet gelistet. Der Rotmilan ist nach dem BNatSchG streng geschützt und steht in Anhang I der Europäischen Vogelschutzrichtlinie. Weiter zählt er zu den kollisionsgefährdeten Arten nach BNatSchG (2022). Deutschland kommt außerdem eine besondere Verantwortung für den Schutz und Erhalt des Rotmilans zu, da hier die Hälfte der weltweiten Gesamtpopulation vorkommt.

Der Rotmilan besiedelt vielfältig strukturierte Landschaften mit einer räumlichen Verzahnung von bewaldeten und offenen Biotopen und kommt selten in größeren geschlossenen Waldgebieten (dann häufig am Rand von Kahlschlägen), Feldgehölzen und Baumreihen vor. Daneben siedelt die Art auch an Straßen, Müllplätzen, Ortsrandlagen sowie in Dörfern und Kleinstädten. Die Nahrungssuche erfolgt in offenen Feldfluren, Grünland- und Ackergebieten und im Bereich von Gewässern. Die Art ist ein Baumbrüter, wobei der Horst meist in den Waldrändern lichter Altholzbestände errichtet wird. Die Nestbaumarten unterschieden sich je nach lokaler Verfügbarkeit. Im Bereich großräumiger Ackerbaugebiete werden auch Feldgehölze, Baumreihen und Gittermasten genutzt. Die Hauptbrutzeit liegt zwischen Anfang April und Mitte Juli. Die Art ist ein Kurzstreckenzieher, der jedoch auch regelmäßig in Deutschland überwintert (Südbeck et al. 2025).

3.6.8.1 Datenabfrage

Aus der Datenabfrage beim LfU werden zwei Horste des Rotmilans nordöstlich des geplanten Windparks ersichtlich, bei denen eine Überschneidung der Prüfbereiche mit den WEA vorliegt. Einer der Horste (Besatz 2021) liegt in ca. 2.373 m Entfernung. Somit liegen alle drei geplanten WEA im erweiterten Prüfbereich (3.500 m) nach BNatSchG (2022). Ein weiterer Horst (Besatz 2022) befindet sich weiter östlich in einem Mindestabstand von ca. 3.424 m. Der erweiterte Prüfbereich umfasst die WEA 2. Der Nahbereich (500 m) und der zentrale Prüfbereich (1.200 m) beider Horste überschneiden sich nicht mit den WEA-Standorten (Abbildung 8).

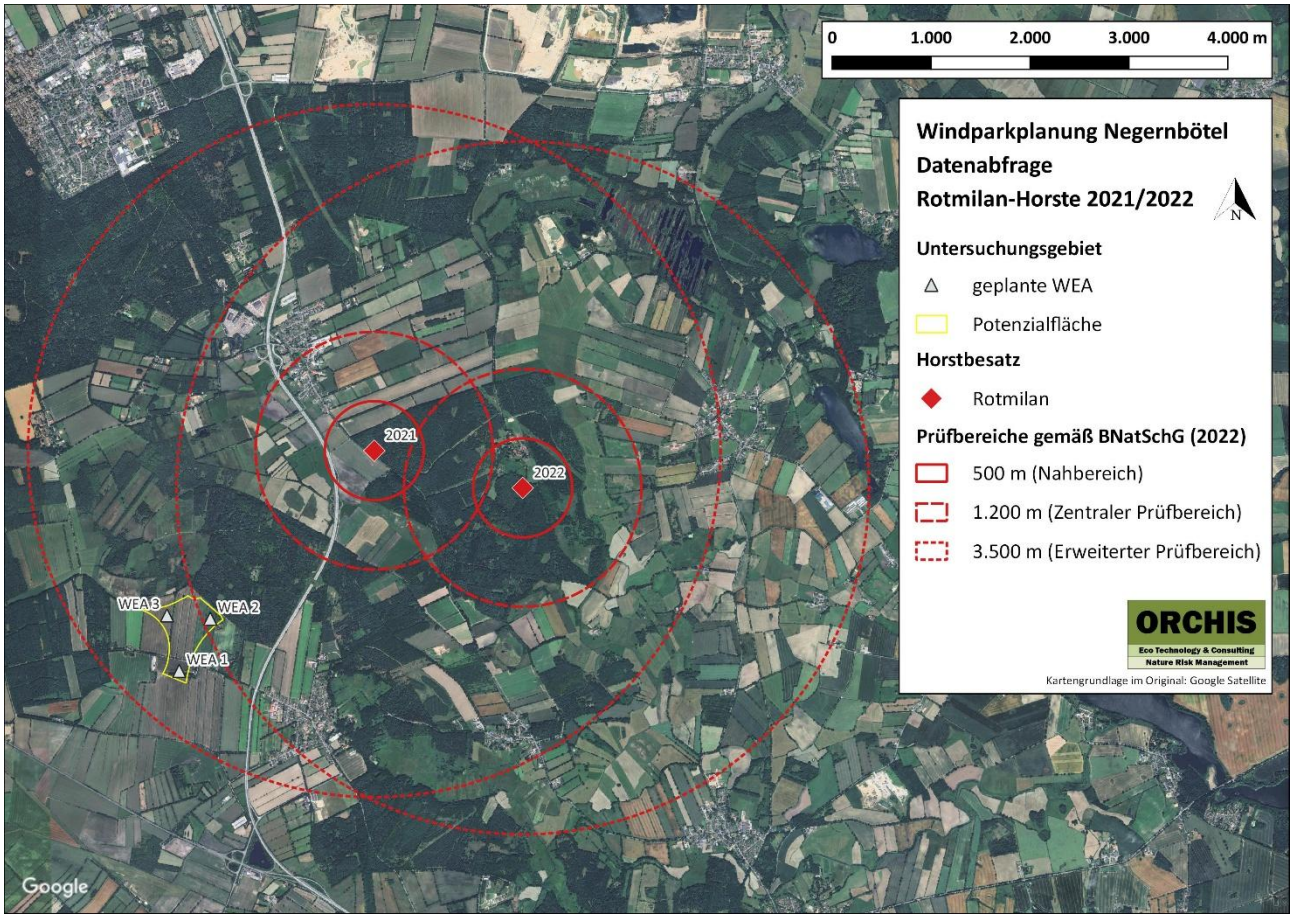

Abbildung 8: Rotmilan-Horste aus der Datenabfrage beim LfU. Die Horste sind mit dem jeweiligen Erfassungsjahr beschriftet. Um die Horste sind die artspezifischen Prüfbereiche für den Rotmilan als kollisionsgefährdete Art gemäß BNatSchG (2022) eingezeichnet.

3.6.8.2 Horsterfassung

Es wurde ein Horst des kollisionsgefährdeten Rotmilans (Nr. 1, Abbildung 4) nordwestlich der geplanten WEA erfasst. Dieser weist eine Entfernung von 739 m zur WEA 3 auf. Anfang Juni wurden ein Jung- und ein Altvogel am Horst beobachtet.

Der zentrale Prüfbereich (1.200 m, BNatSchG 2022) überschneidet sich mit den Standorten aller geplanten WEA. Der Nahbereich überschneidet sich nicht mit den WEA (Abbildung 9).

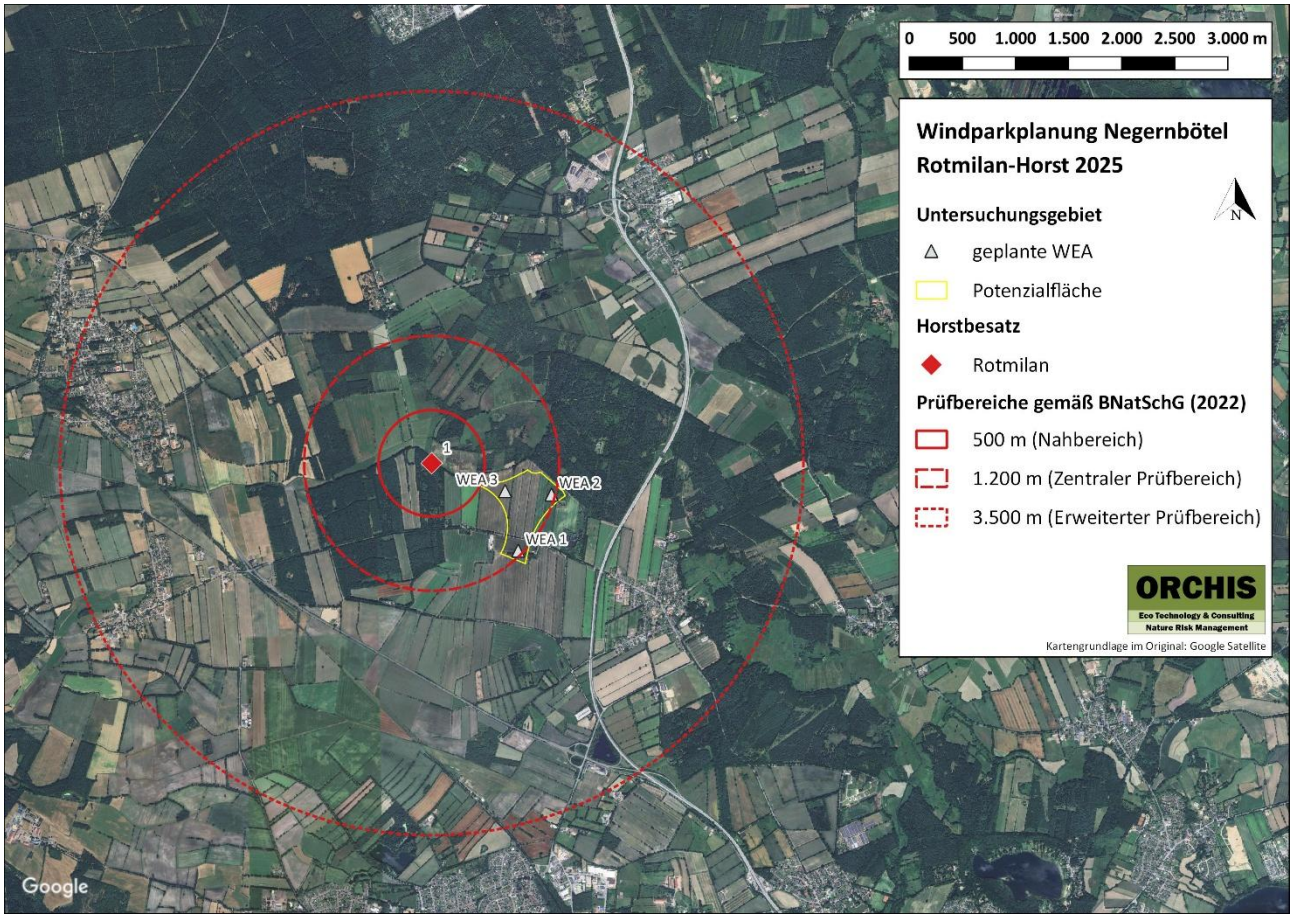

Abbildung 9: Rotmilan-Horst 2025 im Untersuchungsgebiet Negernbötel. Um den Horst sind die artspezifischen Prüfbereiche für den Rotmilan als kollisionsgefährdete Art gemäß BNatSchG (2022) eingezeichnet.

3.6.8.3 Flugbeobachtung

Ende Mai, Mitte Juni und Mitte Juli erfolgten insgesamt vier Erfassungen des Rotmilans. Bei drei Erfassungen handelte es sich um Flugbewegungen des Jagd- oder Transferflugs bzw. kreisendes Verhalten. Ende Mai wurde ein Rotmilan im Südwesten des Untersuchungsgebietes dabei beobachtet, wie er einen rastenden Mäusebussard attackierte und dann den Platz des Vertriebenen einnahm, um dort anzusitzen.

3.6.9 Seeadler (*Haliaeetus albicilla*), DA

Die Art wird sowohl auf der Roten Liste Deutschlands als auch auf der Roten Liste Schleswig-Holsteins als ungefährdet geführt, ist aber nach BNatSchG streng geschützt und steht in Anhang I der Europäischen Vogelschutzrichtlinie. Der Seeadler zählt zu den kollisionsgefährdeten Arten nach dem BNatSchG (2022).

Der Seeadler besiedelt ausgedehnte, wenig zerschnittene Waldgebiete in gewässerreichen Landschaften des Flach- und Hügellandes. Die Ansiedlung wird durch die Nähe zu Gewässern begünstigt, welche besonders günstige Lebensräume kennzeichnet, doch zunehmend werden auch suboptimale Habitate besiedelt. Neben Waldgebieten sind auch kleine Gehölzgruppen, Baumreihen oder Einzelbäume als Horststandorte bekannt. Die Art siedelt auch in unmittelbarer Umgebung zu Straßen und Siedlungen. Der Aktionsraum des Seeadlers ist sehr groß und umfasst im Mittel rund 60 km^2. Die Art ist ein Baumbrüter, wobei der Kronenaufbau ausreichend Halt für ein voluminöses und schweres Nest sowie Raum für freien An- und Abflug bieten muss. Der Horst wird auf Wipfeln, in Kronen oder Stammgabeln errichtet. Es werden unterschiedliche Baumarten und auch abgestorbene Bäume genutzt. Die Nestabstände untereinander können dabei weniger als 1 km betra-

gen. In Abwesenheit von Störungen zeigt sich der Seeadler treu gegenüber dem Neststandort. Die Hauptbrutzeit liegt zwischen Mitte Februar und Anfang Juli. Verpaarte Altvögel der Art sind Standvögel, während es bei Jungvögeln zu Streuungswanderungen kommt (Südbeck et al. 2025).

3.6.9.1 Datenabfrage

Aus der Datenabfrage beim LfU wird ersichtlich, dass sich ein Seeadler-Horst südöstlich der WEA in einem Mindestabstand von ca. 3.678 m befindet. Der Brutplatz ist für die Jahre 2020 bis 2024 dokumentiert. Die geplanten WEA liegen im erweiterten Prüfbereich (5.000 m) nach BNatSchG (2022). Die übrigen Prüfbereiche überschneiden sich nicht mit den WEA-Standorten.

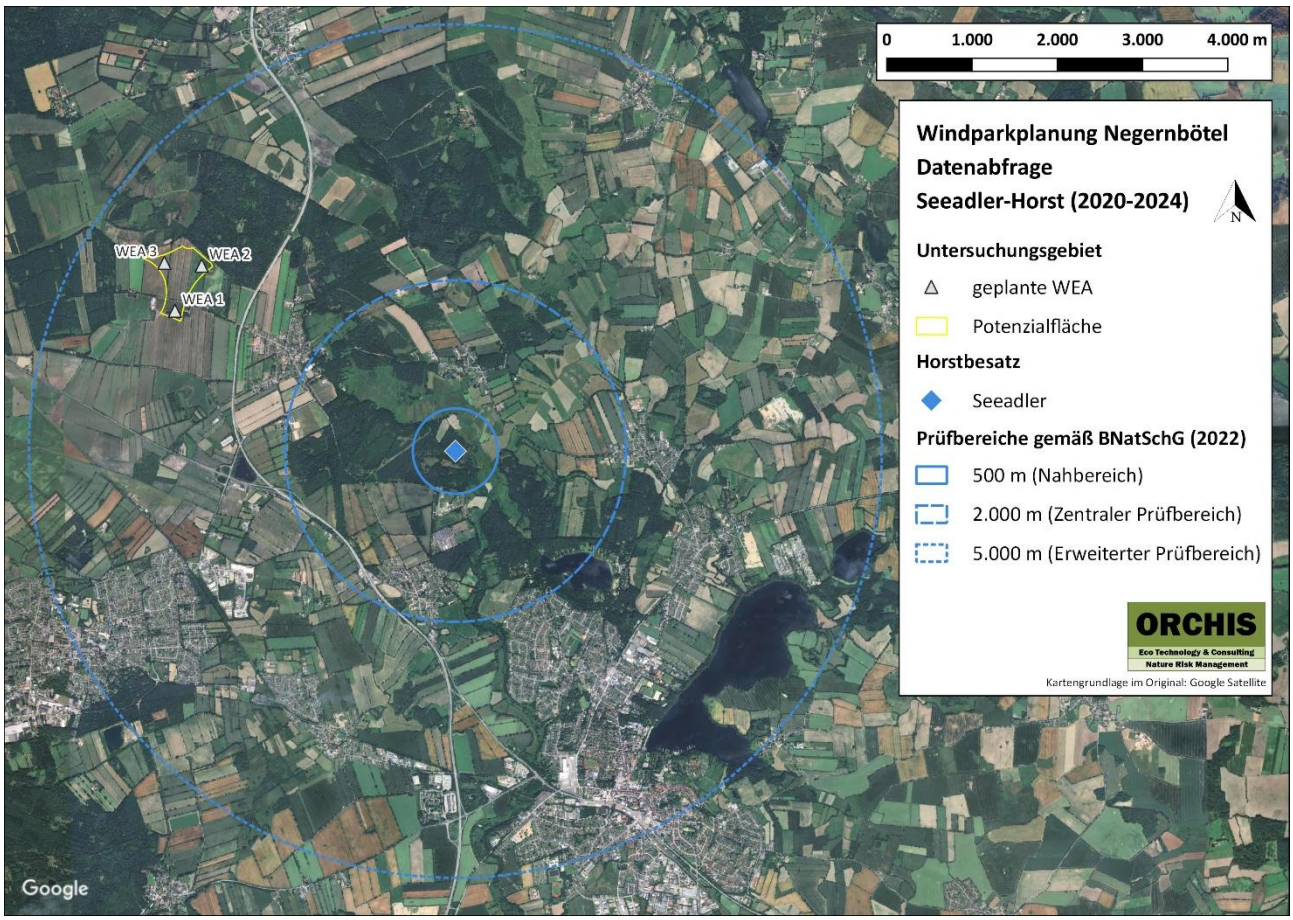

Abbildung 10: Seeadler-Horst aus der Datenabfrage beim LfU (2020-2024). Um den Horst sind die artspezifischen Prüfbereiche für den Seeadler als kollisionsgefährdete Art gemäß BNatSchG (2022) eingezeichnet.

3.6.10 Wachtel (*Coturnix coturnix*), pot. BV

Die Art steht auf der Roten Liste Deutschlands auf der Vorwarnliste, während sie auf der Roten Liste Schleswig-Holsteins als gefährdet gilt. Auf der Roten Liste Deutschlands für Zugvögel steht sie auf der Vorwarnliste.

Die Wachtel besiedelt offene Lebensräume, wobei sie in Mitteleuropa vor allem in Agrarlandschaften vorkommt. Habitate sind möglichst busch- und baumfreie Ackergebiete (z.B. Getreide, Mais, Klee, Luzerne, Erbsen, Sonnenblumen), Heideflächen, Bergmähwiesen, Salzwiesen sowie strukturreiches (Feucht)Grünland und Ruderalfluren. Dabei werden warme und zugleich frische Sand-, Moor- oder tiefgründige Löß- und Schwarzerdeböden mit einem hohen Anteil von Ackerwildkräutern bevorzugt. In höheren Lagen besiedelt die Wachtel auch einzelne Wiesen mitten im Wald. Die Art ist ein Bodenbrüter, wobei das Nest stets durch eine höhere Kraut- und Grasvegetation gedeckt wird. Die Brutzeit liegt zwischen Mitte Mai und Ende August. Die Wachtel ist ein Lang- bzw. Kurzstreckenzieher (Südbeck et al. 2025).

3.6.10.1 Brutvogelkartierung

Anfang Juni wurde eine revieranzeigende Wachtel im 200-m-Radius um die WEA 1 erfasst. Die Erfassung erfolgte innerhalb der Wertungsgrenzen nach Südbeck et al. (2025). Da das Untersuchungsgebiet sich zudem als Bruthabitat eignet, wird die Art als potenzieller Brutvogel vermerkt.

3.6.11 Weißstorch (*Ciconia ciconia*), NG

Die Art wird auf der Roten Liste Deutschlands auf der Vorwarnliste geführt, während sie auf der Roten Liste Schleswig-Holsteins als gefährdet gilt. Die Art steht in Anhang I der Europäischen Vogelschutzrichtlinie und ist nach BNatSchG streng geschützt. Zudem zählt der Weißstorch zu den kollisionsgefährdeten Arten nach BNatSchG (2022).

Der Weißstorch nistet in Deutschland statt in Baumruinen am Rand breiter Flussauen heute meist siedlungsnah und überwiegend auf künstlichen Nisthilfen. Hohe Siedlungsdichten finden sich entlang von Flussauen. Die Nahrungssuche erfolgt in vielfältig strukturierten, landwirtschaftlich genutzten Niederungslandschaften mit hoch anstehendem Grundwasser und Nistmöglichkeiten. Wichtige Strukturen sind eine naturnahe, wenig eingeschränkte Überschwemmungsperiodik, ein sommerlicher Wasserwechselbereich, von anhaltender Staunässe geprägte Böden, offene vegetationsreiche Flach- und Seichtwasserbereiche sowie kurzlebige und überdauernde Gewässer. Das Nest wird meist hoch auf Gebäuden (wie z.B. Kirchtürmen, Nisthilfen auf Dachreitern) oder Bäumen errichtet, aber auch auf Freileitungsmasten, Hochsitzen sowie auf niedrigen Haufen und Holzstöcken oder selten am Boden. Die Brutperiode liegt zwischen Mitte März und Anfang August. Der Weißstorch ist ein Mittel- und Langstreckenzieher, überwintert jedoch auch zunehmend in Deutschland (Südbeck et al. 2025).

3.6.11.1 Brutvogelkartierung

Anfang Juni wurde ein rastender Weißstorch auf einem Funkmast östlich der WEA 1 erfasst. Da kein Horst im Gebiet festgestellt und kein revieranzeigendes Verhalten beobachtet wurde, wird die Art als Nahrungsgast eingestuft.

3.6.12 Wespenbussard (*Pernis apivorus*), DZ

Die Art steht auf der Roten Liste Deutschlands auf der Vorwarnliste, während sie auf der Roten Liste Schleswig-Holsteins als ungefährdet gilt. Auf der Roten Liste Deutschlands für Zugvögel steht der Wespenbussard ebenfalls auf der Vorwarnliste. Die Art ist zudem nach BNatSchG streng geschützt und steht in Anhang I der Europäischen Vogelschutzrichtlinie. Der Wespenbussard ist außerdem kollisionsgefährdet nach BNatSchG (2022).

Der Wespenbussard besiedelt ein breites Habitatspektrum. Häufig kommt die Art in strukturreichen Landschaften mit Altholzbeständen (Laub- und Nadelbäume) wie in Bach- und Flussniederungen mit Auwaldkomplexen vor. Der Wespenbussard besiedelt auch Bergwälder bis an die Waldgrenze. Das Nest wird im Wald häufig im Waldesinneren, aber auch an Waldrändern, Lichtungen, Schneisen, Wegen oder Kahlschlägen errichtet. Als Brutstandort kommen zudem (größere) Feldgehölze sowie Wallhecken mit altem Baumbestand in Betracht. Der Wespenbussard ist ein Baumbrüter, der sein Nest überwiegend in Altholzbeständen, mitunter aber auch jungen Beständen, von Laub- oder Nadelbäumen anlegt. Der Horst kann sich sowohl am Stamm als auch in der Krone befinden. Die Hauptbrutzeit liegt zwischen Mitte Mai und Anfang August. Die Art ist ein Langstreckenzieher, wobei der Zug oft in großen Gruppen erfolgt (Südbeck et al. 2025).

3.6.12.1 Flugbeobachtung

Ende Mai wurde ein jagender und kreisender Wespenbussard im Norden des Untersuchungsgebiets erfasst. Die Erfassung erfolgte in der Hauptzugzeit der Art. Daher wird der Wespenbussard als jagender Durchzügler eingestuft.

3.7 Ungefährdete und ubiquitäre Brutvögel

Die ungefährdeten und ubiquitären Arten werden in Gruppen, sogenannten ökologischen Gilden, zusammengefasst. Es werden alle Vogelarten ohne Gefährdungsstatus sowie die Vogelarten, die nur auf der Vorwarnliste Deutschlands oder Schleswig-Holsteins stehen, aufgelistet. Die Einteilung der ökologischen Gilden orientiert sich an Südbeck et al. (2025).

Die Abkürzungen sind dieselben, die auch in der *Art-für-Art Betrachtung* verwendet werden.

3.7.1 Gehölz- und Baumbrüter

Gehölz- und Baumbrüter legen ihre Nester nicht in Höhlen oder Nischen an, sondern frei auf Bäumen oder in Sträuchern. Für Gehölz- und Baumbrüter relevante Strukturen finden sich im Untersuchungsraum demnach in den Waldbereichen, Feldgehölzen, Baumreihen, Hecken und Randvegetationen. Es konnten insgesamt 20 nicht gefährdete (potenzielle) Gehölz- und Baumbrüter erfasst werden (Tabelle 8). Die Goldammer ist auch unter den Bodenbrütern aufgeführt und der Gartenrotschwanz und der Zaunkönig unter den Nischenbrütern.

Tabelle 8: Liste der ungefährdeten (potenziellen) Gehölz- und Baumbrüter im Untersuchungsgebiet.

	Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	Status
1	Amsel	*Turdus merula*	BV
2	Buchfink	*Fringilla coelebs*	BV
3	Dorngrasmücke	*Sylvia communis*	BV
4	Eichelhäher	*Garrulus glandarius*	BV
5	Gartengrasmücke	*Sylvia borin*	BV
6	Gartenrotschwanz	*Phoenicurus phoenicurus*	pot. BV
7	Gelbspötter	*Hippolais icterina*	pot. BV
8	Gimpel	*Pyrrhula pyrrhula*	pot. BV
9	Goldammer	*Emberiza citrinella*	BV
10	Grünfink	*Chloris chloris*	BV
11	Heckenbraunelle	*Prunella modularis*	pot. BV
12	Kernbeißer	*Coccothraustes coccothraustes*	pot. BV
13	Klappergrasmücke	*Sylvia curruca*	BV
14	Mönchsgrasmücke	*Sylvia atricapilla*	BV
15	Ringeltaube	*Columba palumbus*	BV
16	Singdrossel	*Turdus philomelos*	BV
17	Sommergoldhähnchen	*Regulus ignicapilla*	pot. BV
18	Stieglitz	*Carduelis carduelis*	pot. BV
19	Wintergoldhähnchen	*Regulus regulus*	BV
20	Zaunkönig	*Troglodytes troglodytes*	BV

3.7.2 Bodenbrüter

Bodenbrütende Vogelarten platzieren ihre Nester meist gut versteckt direkt am Erdboden oder in kleinen Mulden und Gräben. Für Bodenbrüter wichtige Strukturen finden sich im Untersuchungsgebiet demnach in vielfältiger Weise. Zu den relevanten Strukturen zählen der Waldboden, die Bereiche unter Sträuchern und das Acker- sowie Grünland, wobei letztere durch die Intensivierung der Agrarwirtschaft immer ungeeigneter für Bodenbrüter werden. Im Untersuchungsgebiet konnten insgesamt sieben nicht gefährdete, bodenbrütende (potenzielle) Brutvogelarten festgestellt werden (Tabelle 9). Die Goldammer ist auch unter den Gehölz- und Baumbrütern aufgeführt.

Tabelle 9: Liste der ungefährdeten (potenziellen) Bodenbrüter im Untersuchungsgebiet.

	Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	Status
1	Baumpieper	*Anthus trivialis*	pot. BV
2	Fitis	*Phylloscopus trochilus*	BV
3	Goldammer	*Emberiza citrinella*	BV
4	Jagdfasan	*Phasianus colchicus*	pot. BV
5	Rotkehlchen	*Erithacus rubecula*	BV
6	Wiesenschafstelze	*Motacilla flava*	pot. BV
7	Zilpzalp	*Phylloscopus collybita*	BV

3.7.3 Höhlenbrüter

Höhlenbrütende Arten bauen ihre Nester, je nach Vogelart, in alte Baumstämme, Steilwände, Felsspalten, brüchige Mauern oder Erdwände. Im Untersuchungsgebiet finden sich für Höhlenbrüter relevante Strukturen hauptsächlich in Form von Gehölzen sowie in Siedlungsstrukturen. Es konnten insgesamt sechs nicht gefährdete, (potenzielle) höhlenbrütende Brutvogelarten festgestellt werden (Tabelle 10).

Tabelle 10: Liste der ungefährdeten (potenziellen) Höhlenbrüter im Untersuchungsgebiet.

	Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	Status
1	Blaumeise	*Cyanistes caeruleus*	BV
2	Gartenbaumläufer	*Certhia brachydactyla*	BV
3	Kleiber	*Sitta europaea*	BV
4	Kohlmeise	*Parus major*	BV
5	Sumpfmeise	*Poecile palustris*	pot. BV
6	Weidenmeise	*Poecile montanus*	pot. BV

3.7.4 Nischen- bzw. Halbhöhlenbrüter

Im Gegensatz zu Höhlenbrütern oder Gehölz- und Baumbrütern können Halbhöhlenbrüter ihre Nester in einer Vielzahl von Nischen anlegen, sei es in Gebäuden, alten Mauern, Bäumen, Felswänden oder Böschungen. Daher sind sie häufig in bebauten Umgebungen zu finden, die eine breite Palette an Nistmöglichkeiten bieten. Im Untersuchungsgebiet finden sich solche Möglichkeiten im Wald, in Gehölzen sowie in Siedlungsbereichen. Es konnten insgesamt vier (potenzielle) Nischenbrüter festgestellt werden (Tabelle 11). Der Gartenrotschwanz und der Zaunkönig sind auch unter den Gehölz- und Baumbrütern gelistet.

Tabelle 11: Liste der ungefährdeten (potenziellen) Nischenbrüter im Untersuchungsgebiet.

	Deutscher Artname	**Wissenschaftlicher Artname**	**Status**
1	Bachstelze	*Motacilla alba*	BV
2	Gartenrotschwanz	*Phoenicurus phoenicurus*	pot. BV
3	Grauschnäpper	*Muscicapa striata*	pot. BV
4	Zaunkönig	*Troglodytes troglodytes*	BV

4 ZUSAMMENFASSUNG

Die Firma HanseWerk Natur GmbH plant in der Gemeinde Negernbötel im Landkreis Segeberg in Schleswig-Holstein die Errichtung eines Windparks mit drei Windenergieanlagen (WEA). Die Firma ORCHIS Umweltplanung GmbH wurde beauftragt, für das vorliegende Projekt ein Avifaunistisches Gutachten zu erstellen.

Inhalt des Gutachtens sind eine Horsterfassung, eine Kartierung weiterer Brutvögel (Brutvogelkartierung) sowie eine Flugbeobachtung.

Die Methodik im vorliegenden Gutachten richtet sich nach dem Leitfaden Schleswig-Holsteins *Standardisierung des Vollzugs artenschutzrechtlicher Vorschriften bei der Zulassung von Windenergieanlagen für ausgewählte Brutvogelarten – Arbeitshilfe zur Beachtung artenschutzrechtlicher Belange in Schleswig- Holstein* sowie der *Fachlichen Methode zur Ermittlung von Niststätten relevanter Groß- und Greifvögel mit besonderem Fokus auf kollisionsgefährdete Brutvogelarten an Windenergieanlagen (WEA) nach Anlage 1 zu § 45b BNatSchG in Schleswig-Holstein* des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung (MELUND) und des Landesamtes für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (LLUR) (2021, 2023) sowie dem BNatSchG (2022). Die Daten stammen aus den von ORCHIS Umweltplanung GmbH durchgeführten Kartierungen im Jahr 2025.

Aus der Datenabfrage werden ein Seeadler-Horst und zwei Rotmilan-Horste ersichtlich, bei welchen die geplanten WEA sich jeweils im erweiterten Prüfbereich gemäß BNatSchG (2022) befinden.

Im Rahmen der avifaunistischen Kartierungen im Jahr 2025 wurden insgesamt 49 Vogelarten erfasst. Von den beobachteten Arten wurden 27 als Brutvögel und 15 als potenzielle Brutvögel erfasst. Sechs Vogelarten wurden als Nahrungsgäste und eine weitere als Durchzügler kategorisiert. Fünf der nachgewiesenen Arten im Gebiet gelten nach BNatSchG (2022) bzw. Leitfaden Schleswig-Holstein (MELUND & LLUR 2021, 2023) oder gemäß LANU (2008) als WEA-relevant.

Im Zuge der Horsterfassung wurden insgesamt neun Horste kartiert. Es wurde ein Horst des kollisionsgefährdeten Rotmilans nordwestlich der geplanten WEA erfasst. Der zentrale Prüfbereich (1.200 m, BNatSchG 2022) überschneidet sich mit den Standorten aller geplanten WEA. Des Weiteren wurden vier Horste des nicht WEA-relevanten Mäusebussards erfasst. Für den Mäusebussard wurde zudem ein Revierzentrum im Nordosten festgelegt. Die übrigen Horste waren ohne Besatz.

Im Zuge der Brutvogelkartierung wurden 44 Vogelarten erfasst. Gefährdete bzw. streng geschützte Arten waren mit fünf Revieren von vier Brutvogelarten vertreten (Feldlerche, Heidelerche, Kuckuck und Neuntöter). Die gefährdete Wachtel wurde als potenzieller Brutvogel erfasst.

Im Rahmen der Flugbeobachtung wurden insgesamt fünf Arten erfasst. Vier der erfassten Arten gelten nach BNatSchG (2022) bzw. Leitfaden Schleswig-Holstein (MELUND & LLUR 2021, 2023) oder gemäß LANU (2008) als WEA-relevant.

5 LITERATURVERZEICHNIS

Gesetzestexte und weitere Verordnungen

BNatSchG (2009): Bundesnaturschutzgesetz. Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege. Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 48 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) geändert worden ist.

BNatSchG (2022): Viertes Gesetz zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes vom 20. Juli 2022. Bundesgesetzblatt Jahrgang 2022 Teil I Nr. 28, ausgegeben zu Bonn am 28. Juli 2022.

EU-Vogelschutzrichtlinie, VSchRl (2009): Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten. Inklusive der Anhänge I bis VII. Amtsblatt der Europäischen Union, L. 20/7

Literatur

Südbeck, P., Andretzke, H., Fischer, S., Gedeon, K., Pertl, C., Linke, T., Georg, M., König, C., Schikore, T., Schröder, K., Dröschmeister, R. & Sudfeldt, C. (2025): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. 1. Überabeitete Auflage. Münster.

Svensson, L., Mullarney, K. & Zetterström, D. (2018): Der Kosmos-Vogelführer. Alle Arten Europas, Nordafrikas und Vorderasiens. Franckh-Kosmos Verlags-GmbH & Co KG, Stuttgart.

Rote Listen

Hüppop, O., Bauer, H.-G., Haupt, H., Ryslavy, T., Südbeck, P. & Wahl, J. (2013): Rote Liste wandernder Vogelarten Deutschlands, 1. Fassung, 31.12.2012. Ber. Vogelschutz 49/50: 23-64.

Kieckbusch, J., Hälterlein, B. & Koop, B. (2021): Die Brutvögel Schleswig-Holsteins - Rote Liste, 6. Fassung. Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes (Hrsg.). Band 1 & Band 2; 6. Fassung, Dezember 2021.

Ryslavy, T., Bauer, H.-G., Gerlach, B., Hüppop, O., Stahmer, J., Südbeck, P. & Sudfeldt, C. (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 6. Fassung, 30. September 2020. Ber. Vogelschutz 57: 13-112.

Leitfäden und Arbeitshilfen

Landesamt für Natur und Umwelt des Landes Schleswig-Holstein (LANU) (2008): Empfehlungen zur Berücksichtigung tierökologischer Belange bei Windenergieplanungen in Schleswig-Holstein.

Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung (MELUND) & Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (LLUR) (2021): Standardisierung des Vollzugs artenschutzrechtlicher Vorschriften bei der Zulassung von Windenergieanlagen für ausgewählte Brutvogelarten – Arbeitshilfe zur Beachtung artenschutzrechtlicher Belange in Schleswig-Holstein.

Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung (MELUND) & Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (LLUR) (2023): Fachliche Methode zur Ermittlung von Niststätten relevanter Groß- und Greifvögel mit besonderem Fokus auf kollisionsgefährdete Brutvogelarten an Windenergieanlagen (WEA) nach Anlage 1 zu § 45b BNatSchG in Schleswig-Holstein.

Internetquellen

Bundesamt für Naturschutz (BfN) (2019a): Natura 2000 Gebiete. Kiebitzholmer Moor und Trentmoor. Online unter: https://www.bfn.de/natura-2000-gebiet/kiebitzholmer-moor-und-trentmoor [zuletzt aufgerufen am 04.09.2025]

Bundesamt für Naturschutz (BfN) (2019b): Natura 2000 Gebiete. Travetal. Online unter: https://www.bfn.de/natura-2000-gebiet/travetal [zuletzt aufgerufen am 04.09.2025]

Ministerium für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur des Landes Schleswig-Holstein (MEKUN) (2025): Umweltportal Schleswig-Holstein. Online unter: https://umweltportal.schleswig-holstein.de/kartendienste;jsessionid=682C83195AABA09E2B9CDE9E98989DE8?lang=de&topic=thallgemein&bgLayer=sgx_geodatenzentrum_de_de_basemapde_web_raster_grau_DE_EPSG_25832_ADV&E=584526.80&N=5985371.50&zoom=6&layers_visibility=fa29efa32b9055ea53e04dfbf304f234&layers=6f2a3d92eb7bec41bad13ba70852e975 [zuletzt aufgerufen am 04.09.2025]